207294

| | | | |
|---|---|---|---|
| L i p p - Hagen | | Karl . | 1901.10.30. |
| mit Ehefrau: | verw. Hofmann | Maria | 1897. 3. 3. |

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

K 52/5000/V. 41.

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | 1.11.45 Hag. |

D. 9. 5000. VI. 44.

## Karl und Maria Lipp-Hagen werden aktenkundig
8. Juni 1945

**GH** Karl Lipp wurde am 30. Oktober 1901 in Basel geboren. Sein Vater war Obereisenbahninspektor beim Badischen Güteramt in Basel. Er und seine drei Schwestern sind in Basel aufgewachsen. Karl Lipp besucht die Sekundarschule und macht danach eine Verkäuferlehre. 1924 erhält er die Niederlassung in Basel, hat sich aber nicht einbürgern lassen. Ein Stellenwechsel führt ihn zur CIBA AG, wo er sich zum Lademeister emporarbeitet. 1926 heiratet er die in Wien geborene Maria Hagen, die seit 1916 in der Schweiz lebt und im Bahnhofsbuffet Muttenz arbeitet. Das Ehepaar bleibt kinderlos. Karl und Maria Lipp-Hagen rücken durch einen Brief seiner Arbeitskollegen von der CIBA an die Basler Fremdenpolizei vom 8. Juni 1945 in den Fokus des Polizeidepartements.

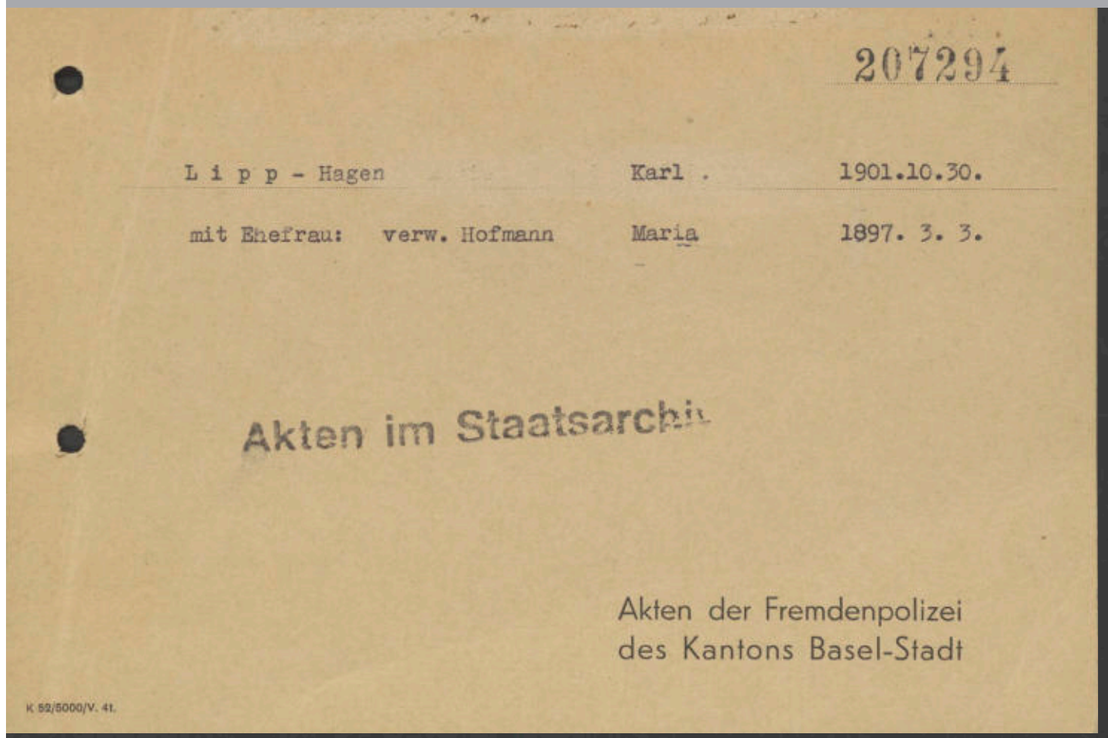

207294

| | | | |
|---|---|---|---|
| L i p p - Hagen | | Karl . | 1901.10.30. |
| mit Ehefrau: | verw. Hofmann | Maria | 1897. 3. 3. |

Akten im Staatsarchiv

Akten der Fremdenpolizei
des Kantons Basel-Stadt

K 52/5000/V. 41.

**Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt**

# Strafenauszug

über

**Name:** Lipp-Hagen **Vorname:** Karl

**Eltern:**

**Zivilstand:** verh. **geb.:** 30.10.1901 **zu:** Basel

**von:** deutscher Reichsangehöriger **Beruf:** Lademeister

| Datum | Strafbehörde | Verbrechen bezw. Vergehen | Strafe |
|---|---|---|---|
| 29. 9.45 | Pol.Dep. Basel | *wegen Missbrauchs des Gastrechts durch schwere Missachtung von Ordnungsvorschriften und weil die weitere Anwesenheit das öffentliche Interesse erheblich schädigen oder gefährden würde, auf unbestimmte Zeit aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen.* | |
| | | In die Ausweisung wird die Ehefrau Maria Lipp-Hagen, geb.3.3.1897, einbezogen. | |
| | | | 8.11.45 Hg. |

D. 9. 5000. VI. 44.

Polizeidepartement
Basel-Stadt

KONTROLLBUREAU
Kant.Fremdenpolizei

Basel, den 4.August 1942.

AK 207 294 /Hä.

EF No. 614723

Tit.
Eidg.Fremdenpolizei
Bern

Betr. Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums.
Gesuchsteller: **Lipp - Hagen Marie, geb.3.3.1897, Hausfrau, vht., deutsche Reichsangehörige, 2o Untere Rebgasse.**

Gemäss Kreisschreiben der Polizeiabteilung des Eidg.Justiz- und Polizeidepartements vom 21.Mai 1942 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen ein Gesuch um Erteilung eines Rückreisevisums mit dem Antrag auf Bewilligung.

Bemerkungen: **Dauer: 1 Woche.**
**Zweck: Besuch der kranken Mutter.**

KONTROLLBUREAU
Kant.Fremdenpolizei
Der Vorsteher
**i/A.** **(Bickel)**

Beilagen:
**Gesuch, Aufenthaltsbewcheinigung, unsere Akten.**

Eidgenössische Fremdenpolizei
Police fédérale des étrangers
Polizia federale degli stranieri

No. 614723 Br/Tz

Bitte in der Antwort angeben
A indiquer dans la réponse
Pregasi ripeterlo nella risposta

Bern, den 7. August 1942

207294

An die
kantonale Fremdenpolizei
B a s e l

In der Angelegenheit der deutschen Reichsangehörigen L i p p Marie, geb. 3.3.1897, wohnhaft in Basel, ersuchen wir Sie, von Obgenannter ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand ihrer Mutter einzuverlangen, damit wir zu dem Gesuche um Erteilung eines Rückreisevisums Stellung nehmen können.

EIDGENOESSISCHE FREMDENPOLIZEI

31. AUG. 1942

29296 Telephon 61 – Telegrammadr. / Adresse télégr. / Indirizzo telegr.: Eidgenössische Fremdenpolizei

gb

19. AUG. 1942

---

POLIZEIDEPARTEMENT BASEL-STADT
Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
Telephon 35860

BASEL, den 3.9.1942.

Tit.
Eidg. Fremdenpolizei
Bern.

Ihre Nr. 614723 Br/Tz
unsere Nr. 207294

Betr. L i p p - Hagen Marie, geb.3.3.1897, Hausfrau, vht., deutsche Reichsangehörige.

Im Nachgang zu unserm Rückreisevisums-Antrag vom 4.8.1942 übermitteln wir Ihnen in der Beilage das uns mit Ihrem Schreiben vom 7.8.1942 verlangte Arztzeugnis.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolizei
i/A. (Wolff)

Beilage erwähnt.

19 K. 5000 - I. 42

Eidgenössische Fr
Police fédérale
Polizia federale

614723 L
B 6/2/2
I/Ref. 2

bu

320/36697

## Die Politische Abteilung der Basler Polizei wird auf Karl Lipp-Hagen aufmerksam gemacht, 8. Juni 1945

O. Ratgeb, Basel

# «Lassen Sie den Mann in das Reich seiner Sehnsucht und seiner Träume – er geht mit dem Segen aller seiner Arbeitskameraden.»

**GH** Anfang Juni 1945 wird in Basel eine Liste mit 178 namentlich genannten Personen veröffentlicht, die auf Beschluss des Regierungsrats «wegen Missbrauchs des Gastrechts» auf unbestimmte Zeit aus dem Gebiet der Schweiz weggewiesen werden sollen. Fast alle sind in Basel als Funktionsträger von NS-Organisationen bekannt und stehen schon seit Jahren unter Beobachtung des Spezialdienstes der Politischen Abteilung des Polizeidepartements. Diese Aktion war bei der Bevölkerung unter dem Begriff Naziputzete sehr populär. Am 8. Juni macht ein Arbeitskollege von Karl Lipp-Hagen die Politische Abteilung darauf aufmerksam, dass ein «dicker Nazi» vergessen werden könnte.

Naziputzete

**Politische Säuberungen nach Kriegsende**

Die Forderung nach einer «politischen Säuberung» zielte primär darauf, Ausländer, die sich in den nationalsozialistischen oder faschistischen Organisationen in der Schweiz aktiv beteiligt hatten, des Landes zu verweisen. Die Ausweisung von Ausländern, die «die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz» bzw. «öffentliche Interessen» gefährdet hatten, stand sowohl dem Bundesrat als auch den Kantonen offen. Bis Ende 1946 wiesen Bund und Kantone insgesamt 3920 Personen (davon 3307 Deutsche und 590 Italiener) aus.

von Hahn, Patrick: Schweizerische und Basler Politik gegenüber den nationalsozialistischen Organisationen in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 2001

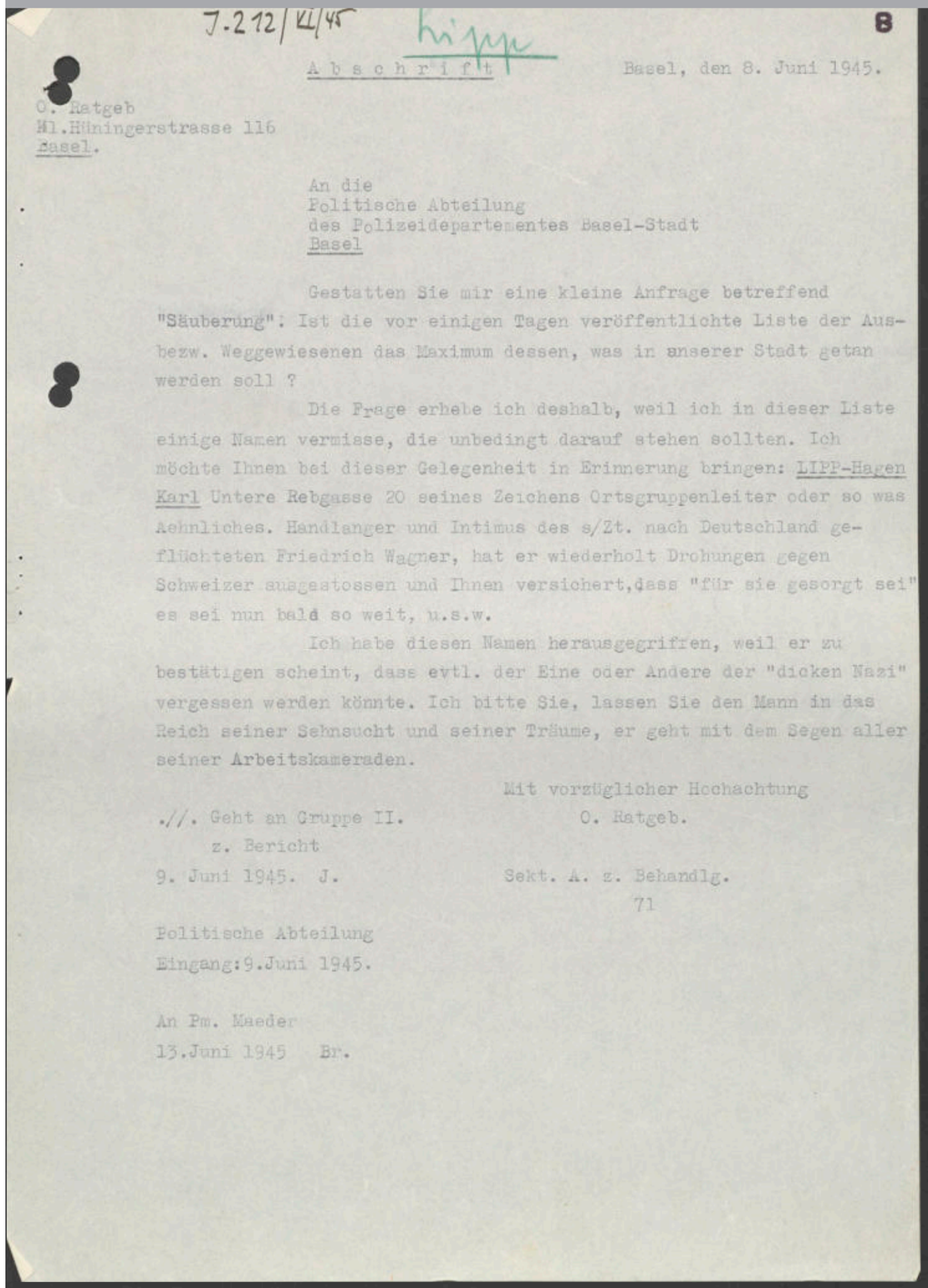

J.212/KL/45 Lipp 8

Abschrift

Basel, den 8. Juni 1945.

O. Ratgeb
Hl.Hüningerstrasse 116
Basel.

An die
Politische Abteilung
des Polizeidepartementes Basel-Stadt
Basel

Gestatten Sie mir eine kleine Anfrage betreffend "Säuberung": Ist die vor einigen Tagen veröffentlichte Liste der Aus- bezw. Weggewiesenen das Maximum dessen, was in unserer Stadt getan werden soll ?

Die Frage erhebe ich deshalb, weil ich in dieser Liste einige Namen vermisse, die unbedingt darauf stehen sollten. Ich möchte Ihnen bei dieser Gelegenheit in Erinnerung bringen: LIPP-Hagen Karl Untere Rebgasse 20 seines Zeichens Ortsgruppenleiter oder so was Aehnliches. Handlanger und Intimus des s/Zt. nach Deutschland geflüchteten Friedrich Wagner, hat er wiederholt Drohungen gegen Schweizer ausgestossen und Ihnen versichert,dass "für sie gesorgt sei" es sei nun bald so weit, u.s.w.

Ich habe diesen Namen herausgegriffen, weil er zu bestätigen scheint, dass evtl. der Eine oder Andere der "dicken Nazi" vergessen werden könnte. Ich bitte Sie, lassen Sie den Mann in das Reich seiner Sehnsucht und seiner Träume, er geht mit dem Segen aller seiner Arbeitskameraden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
O. Ratgeb.

.//. Geht an Gruppe II.
z. Bericht
9. Juni 1945. J.

Sekt. A. z. Behandlg.
71

Politische Abteilung
Eingang:9.Juni 1945.

An Pm. Maeder
13.Juni 1945 Br.

Die Politische Abteilung verfasst einen Bericht über Karl Lipp-Hagen, 16. Juli 1945

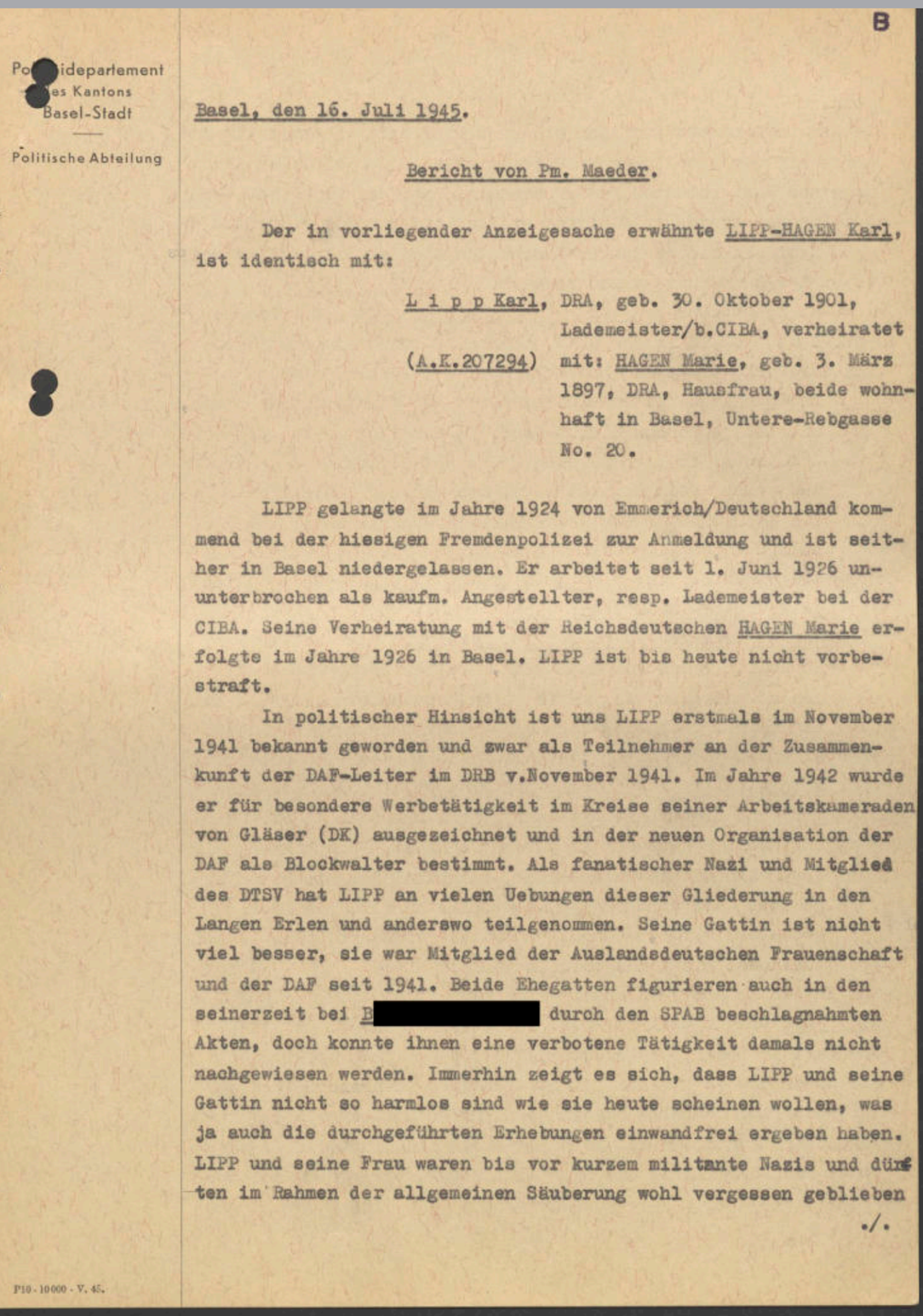

Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt

Politische Abteilung

B

Basel, den 16. Juli 1945.

Bericht von Pm. Maeder.

Der in vorliegender Anzeigesache erwähnte LIPP-HAGEN Karl, ist identisch mit:

L i p p Karl, DRA, geb. 30. Oktober 1901, Lademeister/b.CIBA, verheiratet
(A.K.207294) mit: HAGEN Marie, geb. 3. März 1897, DRA, Hausfrau, beide wohnhaft in Basel, Untere-Rebgasse No. 20.

LIPP gelangte im Jahre 1924 von Emmerich/Deutschland kommend bei der hiesigen Fremdenpolizei zur Anmeldung und ist seither in Basel niedergelassen. Er arbeitet seit 1. Juni 1926 ununterbrochen als kaufm. Angestellter, resp. Lademeister bei der CIBA. Seine Verheiratung mit der Reichsdeutschen HAGEN Marie erfolgte im Jahre 1926 in Basel. LIPP ist bis heute nicht vorbestraft.

In politischer Hinsicht ist uns LIPP erstmals im November 1941 bekannt geworden und zwar als Teilnehmer an der Zusammenkunft der DAF-Leiter im DRB v.November 1941. Im Jahre 1942 wurde er für besondere Werbetätigkeit im Kreise seiner Arbeitskameraden von Gläser (DK) ausgezeichnet und in der neuen Organisation der DAF als Blockwalter bestimmt. Als fanatischer Nazi und Mitglied des DTSV hat LIPP an vielen Uebungen dieser Gliederung in den Langen Erlen und anderswo teilgenommen. Seine Gattin ist nicht viel besser, sie war Mitglied der Auslandsdeutschen Frauenschaft und der DAF seit 1941. Beide Ehegatten figurieren auch in den seinerzeit bei B[redacted] durch den SPAB beschlagnahmten Akten, doch konnte ihnen eine verbotene Tätigkeit damals nicht nachgewiesen werden. Immerhin zeigt es sich, dass LIPP und seine Gattin nicht so harmlos sind wie sie heute scheinen wollen, was ja auch die durchgeführten Erhebungen einwandfrei ergeben haben. LIPP und seine Frau waren bis vor kurzem militante Nazis und dürften im Rahmen der allgemeinen Säuberung wohl vergessen geblieben

./.

P10 - 10000 - V. 45.

Ein Arbeitskollege der CIBA

## «Damals aber, als die Deutschen Armeen von Sieg zu Sieg eilten, sei es neben ihm kaum auszuhalten gewesen.»

**GH** Ganz unbekannt ist Karl Lipp-Hagen der Politischen Abteilung der Polizei nicht gewesen, zumindest seit 1941: Blockwalter in der Deutschen Arbeitsfront (DAF), Mitglied des Deutschen Turn- und Sportverbands, «fanatischer Nazi» bei öffentlichen Auftritten. Seine Frau «soll auch nicht viel besser gewesen sein». Die Befragung der Arbeitskollegen und der Nachbarschaft zeichnet ein ähnliches Bild. Im Büro sei er wegen seiner frechen Drohungen verhasst gewesen, doch man habe wenig machen können, «da er von der Direktion her eine gewisse Unterstützung geniesst». Und die Nachbarin gibt zu Protokoll: «Dass es höchste Zeit sei, dass man ihn mitsamt seiner Frau an die Deutsche Grenze stellt, wo er schon längst hingehört.»

**Politische Abteilung des Polizeidepartements Basel**

Die Aufgaben der Politischen Abteilung (PA) erstreckten sich auf die Verfolgung bzw. Verhinderung von sogenannten politischen Delikten im Sinne des «Bundesbeschlusses betreffend den Schutz der Sicherheit der Eidgenossenschaft» vom 21. Juni 1935. Die PA wurde im Polizeidepartement direkt dem Departementsvorsteher unterstellt. Die Leitung übernahm ein abgeordneter Staatsanwalt. Zunächst umfasste die PA sieben Beamte. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wuchs der Personalbestand auf maximal 61 Beamte. Insgesamt dürfte die PA während des Zweiten Weltkrieges die grösste kantonale politische Polizeiabteilung gewesen sein.

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD Reg 5. Spezialdienst

**Nationalsozialistische Organisationen**

| | |
|---|---|
| DTSV | «Deutscher Turn- und Sportverein» |
| NSV | «Nationalsozialistische Volkswohlfahrt» |
| HJ | «Hitler-Jugend» |
| BDM | «Bund Deutscher Mädel» |
| NSDAP | «Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei» |
| DAF | «Deutsche Arbeitsfront» |
| DK | «Deutsche Kolonie» |

Rebecca Szediwy

Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt

Politische Abteilung

B ü r g i n - Lork Frieda, Inhaberin eines Bäckereiladens an der Unt. Rebgasse 20, wohnhaft Claragraben 45, erklärte a.B. folgendes:

" Die Eheleute LIPP-HAGEN wohnen schon seit 8 Jahren hier im Hause und wir haben sie als treue Anhänger Hitler's zur Genüge kennengelernt. Vor dem Zusammenbruch Deutschlands war der Ehemann abends fast nie zu Hause, sondern meistens im Deutschen Heim. Auch die Frau war sehr viel im braunen Haus wo sie an Versammlungen teilnahm. Damals konnte LIPP nicht genug rühmen und prahlen wie stark Deutschland sei, jetzt, wo alles vorüber ist, sieht man ihn fast nicht mehr. Er ist kleinlaut geworden. Als er im April 1945 zum dritten Mal gemustert wurde, meldete er sich plötzlich krank und begab sich zu einem dreimonatigen Erholungsurlaub nach Davos, wo er zurzeit noch weilt ".

B u r g d o r f e r - Némery Germaine, von Vinelz/BE, geb. 1902, Hausfrau, wohnhaft Unt. Rebgasse 20, machte a. B. folgende Angaben:

" LIPP war bis vor kurzem ein militanter Nazi schlimmster Sorte. In der Blütezeit des Nationalsozialismus war er äusserst aktiv, indem er an vielen Versammlungen der nationalsoz. Organisationen teilnahm und sich auch als "Blockwalter" betätigte. An den Uebungen der Sportsgruppe fehlte er fast nie und war überhaupt für alles was den Nationalsozialismus anging äusserst begeistert. Hier im Hause konnte man täglich den deutschen Sender, den er fast ununterbrochen laufen liess hören. Auch gab es Zeiten wo er seine Gesinnungsgenossen öffentlich mit dem deutschen Gruss begrüsste. Jetzt allerdings, will er plötzlich nichts mehr davon wissen. Bezeichnend für seine Einstellung, ist, dass er, als man ihn zum dritten Mal zur Musterung einberief, sich krank stellte und zur Erholung nach Davos ging, wo er bis Ende Juli verbleibt. Es wäre m.E. höchste Zeit, dass man ihn mit samt seiner Frau an die deutsche Grenze stellt, wohin er schon längst hingehört. "

Basel, den 19. Juli 1945.

Im Hinblick auf die Abwesenheit des LIPP, der sich z.Zt. immer noch zur Erholung in Davos befindet, wird mit der Einvernahme bis zu seiner Rückkehr gewartet.

./.

P10 - 10000 - V. 45.

Mauder, Dr.

Basel, den 13. September 1945.

Vorladung an Lipp auf Freitag, den 14. September 1945.

Mauder, Dr.

Basel, den 17. September 1945.

Wie aus dem angeschlossenen Einvernahme-Protokoll hervor geht, bestreitet LIPP heute auf das Entschiedenste, jemals Drohungen gegenüber Schweizerbürger gemacht zu haben und kann sich an seine damalige Aussprüche im Versandbureau der CIBA, mit dem besten Willen nicht mehr erinnern. Auch die Denunziation der beiden CIBA-Arbeiter RATGEB & AMMANN stellte er in Abrede und bezeichnete die Anschuldigungen als Gemeinheit, trotzdem ihm vorgehalten wurde, dass mehrere Zeugen vorhanden sind dies zu bestätigen. Im übrigen will LIPP heute überhaupt niemals Nationalsozialist gewesen sein, obwohl er seit 1941 Mitglied der verschiedenen nationalsoz. Organisationen, wie Deutsche Kolonie, DAF und DTSV war. Seine Tätigkeit als "Blockwalter" will er ebenfalls nur gezwungenermassen ausgeübt haben. Entgegen seiner Behauptungen ist zu bemerken, dass LIPP nicht erst in den letzten Jahren ein fanatischer Nazi wurde, sondern vielmehr seit Anfang mitmachte. Bezeichnend für seine politische Einstellung ist, dass er anno 1934 freiwillig nach Lörrach ging, um an den sogenannten "Führerabstimmungen " teilzunehmen. M.E. handelt es sich bei LIPP um einen dubiosen, unzuverlässigen Ausländer und ehemaliges Mitglied der fünften Kolonne, der im Rahmen der allgemeinen Säuberung ebenfalls erfasst werden sollte.

Mauder, Dr.

./.// Geht an den Chef z. Kenntnisnahme.

Man sollte diesen LIPP ebenfalls kantonal ausweisen können.

Basel, 17.9.45.

Z.

Karl Lipp-Hagen wird einvernommen
15. September 1945

Die Nachbarin

## «Im Haus konnte man täglich den deutschen Sender, den er fast ununterbrochen laufen liess, hören.»

**GH** Karl Lipp-Hagen kann erst Mitte September einvernommen werden, da er zu einer längeren Kur in Davos weilt. Bei seiner Befragung weist er die Anschuldigungen seiner Arbeitskollegen von sich. Er habe niemanden bedroht oder gesagt, er werde ihn später wegen «Deutschfeindlichkeit» anzeigen. Es handle sich um Gemeinheiten gegen ihn. Er sei im Speditionsbureau als Deutscher verhasst gewesen. Dass er diversen Partei-Organisationen angehört habe, sei richtig, das gelte auch für seine Frau, doch er habe sich nach und nach davon zurückgezogen.

B

Polizeidepartement
des Kantons
Basel-Stadt

Politische Abteilung

Basel, den 15. September 1945.

Auf Vorladung anher bestellt, erscheint und gibt als Angeschuldigter einvernommen auf Vorhalt und Befragen an:

L i p p - Hagen Karl, des + August und der Marie geb. Meier, DRA, geb. 30. Oktober 1901 in Basel, Lademeister, wohnhaft in Basel Untere-Rebgasse 20.

Zur Sache

Vorhalt: Wir wissen, dass Sie als Nationalsozialist bei den nunmehr aufgelösten deutschen politischen Organisationen eine aktive Rolle gespielt haben.

Frage: Sind Sie bereit uns über ihre damalige Tätigkeit wahrheitsgetreu und erschöpfend Auskunft zu geben ?

Antwort: Ja ich bin bereit Auskunft zu geben. Im Herbst 1940, den genauen Zeitpunkt weiss ich nicht mehr bin ich als Mitglied der Deutschen Arbeitsfront beigetreten. Ich wurde damals von einem Parteigenossen dazu aufgefordert, dessen Name ich heute vergessen habe. Im Jahre 1942 wurde ich auf Vorschlag eines gewissen Weisser der im DRB damals Vorträge hielt, in der neuen Organisation der DAF als Blockwalter bestimmt. Als solcher, bestanden ~~sich~~ meine Funktionen darin, dass ich die Monatsbeiträge der einzelnen Mitglieder in der Klingenthalstrasse und im Klingenthal einzukassieren hatte. Auch die Klarastrasse gehörte zu meinem Block. Ich muss ~~ich~~ hier nachtragen, dass ich im Jahre 1941 ebenfalls der Deutschen Kolonie und der Sportsgruppe beigetreten war. Meine Frau war ebenfalls Mitglied der DK der DAF und Auslandsdeutschen-Frauenschaft seit 1941. Als Sportsgruppenmitglied habe ich lediglich an den üblichen Turnübungen im Stadion St. Jakob teilgenommen. Geländeübungen habe ich keine mitgemacht. Im Ganzen habe ich ca. 10 Turnübungen mitgemacht, nachher bin ich einfach nicht mehr gegangen.

Vorhalt: Sie haben seinerzeit, anlässlich des deutschen Ein-

./.

1 Wort gestr.

P10-10000-V.45.

Karl Lipp-Hagen ergänzt seine Aussagen
16. September 1945

Karl Lipp-Hagen an den Chef der Politischen Abteilung

# «Die Gehässigkeit und Abscheu allen Deutschen gegenüber scheint keine Grenzen mehr zu haben.»

**GH** In einem Schreiben, das Karl Lipp-Hagen einen Tag nach der Einvernahme an den Chef der Politischen Polizei Dr. Schibli schickt, bekräftigt er seine Loyalität gegenüber dem Gastland und betont, dass seine schlechte Gesundheit schon vor Jahren ein guter Vorwand dafür gewesen sei, sich «aus dem Schlamassel zurück zu ziehen». Seine Ausflüchte scheinen jedoch wenig am Eindruck zu ändern, den man mittlerweile von ihm hat.

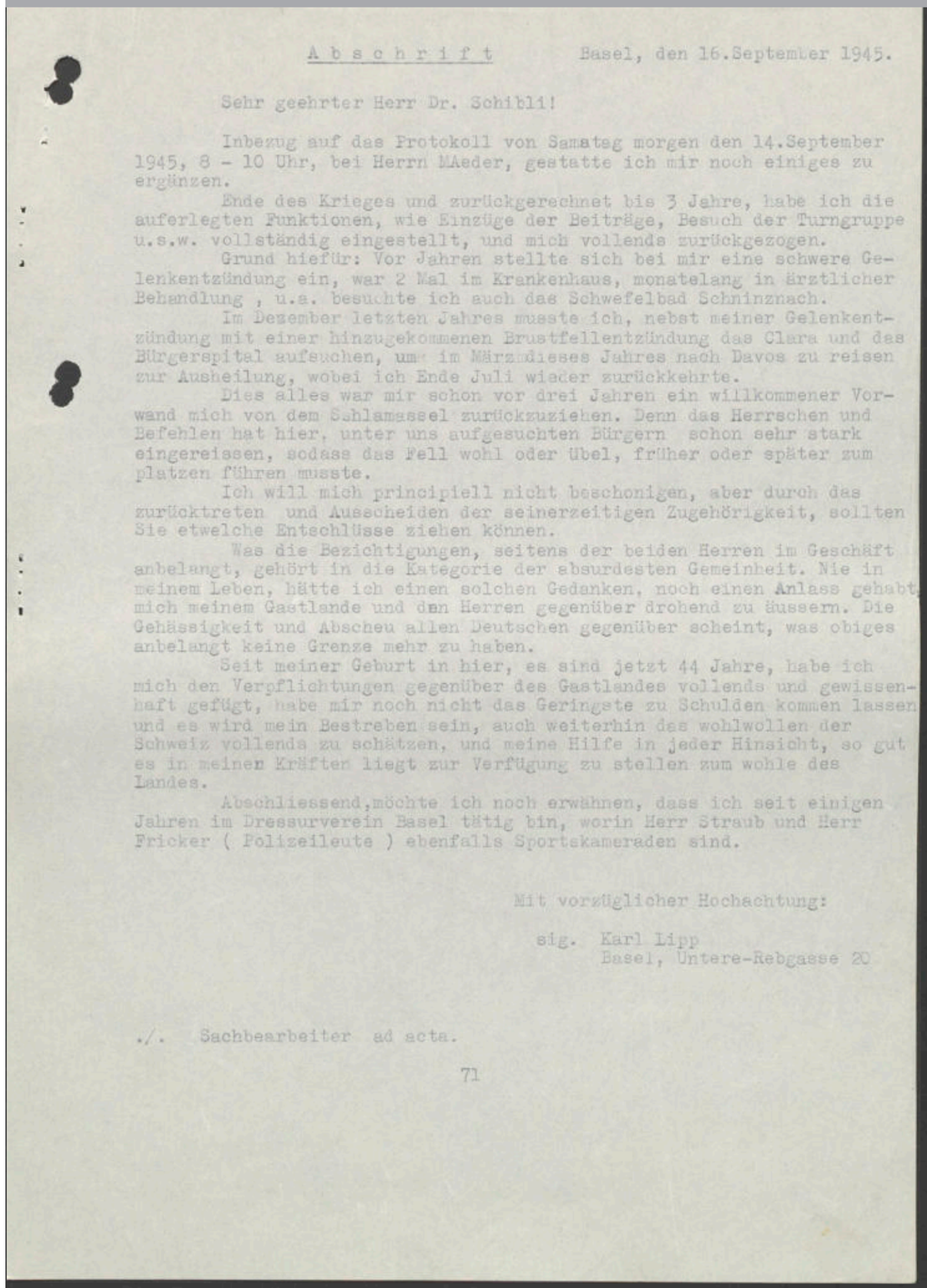

A b s c h r i f t  Basel, den 16.September 1945.

Sehr geehrter Herr Dr. Schibli!

Inbezug auf das Protokoll von Samstag morgen den 14.September 1945, 8 - 10 Uhr, bei Herrn MAeder, gestatte ich mir noch einiges zu ergänzen.

Ende des Krieges und zurückgerechnet bis 3 Jahre, habe ich die auferlegten Funktionen, wie Einzüge der Beiträge, Besuch der Turngruppe u.s.w. vollständig eingestellt, und mich vollends zurückgezogen.

Grund hiefür: Vor Jahren stellte sich bei mir eine schwere Gelenkentzündung ein, war 2 Mal im Krankenhaus, monatelang in ärztlicher Behandlung , u.a. besuchte ich auch das Schwefelbad Schinznach.

Im Dezember letzten Jahres musste ich, nebst meiner Gelenkentzündung mit einer hinzugekommenen Brustfellentzündung das Clara und das Bürgerspital aufsuchen, um im Märzdieses Jahres nach Davos zu reisen zur Ausheilung, wobei ich Ende Juli wieder zurückkehrte.

Dies alles war mir schon vor drei Jahren ein willkommener Vorwand mich von dem Schlamassel zurückzuziehen. Denn das Herrschen und Befehlen hat hier, unter uns aufgesuchten Bürgern schon sehr stark eingereissen, sodass das Fell wohl oder übel, früher oder später zum platzen führen musste.

Ich will mich principiell nicht beschonigen, aber durch das zurücktreten und Ausscheiden der seinerzeitigen Zugehörigkeit, sollten Sie etwelche Entschlüsse ziehen können.

Was die Bezichtigungen, seitens der beiden Herren im Geschäft anbelangt, gehört in die Kategorie der absurdesten Gemeinheit. Nie in meinem Leben, hätte ich einen solchen Gedanken, noch einen Anlass gehabt, mich meinem Gastlande und den Herren gegenüber drohend zu äussern. Die Gehässigkeit und Abscheu allen Deutschen gegenüber scheint, was obiges anbelangt keine Grenze mehr zu haben.

Seit meiner Geburt in hier, es sind jetzt 44 Jahre, habe ich mich den Verpflichtungen gegenüber des Gastlandes vollends und gewissenhaft gefügt, habe mir noch nicht das Geringste zu Schulden kommen lassen und es wird mein Bestreben sein, auch weiterhin das wohlwollen der Schweiz vollends zu schätzen, und meine Hilfe in jeder Hinsicht, so gut es in meinen Kräften liegt zur Verfügung zu stellen zum wohle des Landes.

Abschliessend,möchte ich noch erwähnen, dass ich seit einigen Jahren im Dressurverein Basel tätig bin, worin Herr Straub und Herr Fricker ( Polizeileute ) ebenfalls Sportskameraden sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

sig. Karl Lipp
Basel, Untere-Rebgasse 20

./. Sachbearbeiter ad acta.

71

## Das Polizeidepartement Basel verfügt die Ausweisung von Karl und Maria Lipp-Hagen, 29. September 1945

**GH** Es war üblich, dass die Ehefrauen und auch gemeinsame Kinder in die Ausweisung miteinbezogen wurden. Zu Härtefällen kam es, wenn die Ehefrau durch Heirat ihr Schweizer Bürgerrecht verloren hatte und sich nun angesichts der Ausweisung um eine Rückbürgerung bemühte. Liess sich die Ehefrau scheiden (was von den Behörden angeraten wurde), so konnte sie in der Regel mit den Kindern in der Schweiz verbleiben. Für die deutsche Staatsbürgerin Maria Lipp-Hagen aber gibt es keine Wahl, obwohl sie am 1. Oktober zu Protokoll gibt, dass sie niemals mit ihrem Mann die Schweiz verlassen werde, denn in Deutschland habe sie nichts zu suchen.

**Ausweisung**
**von deutschen Staatsangehörigen**
durch die kantonalen Behörden galt als geboten für:

- Mitglieder der NSDAP
- Mitglieder der nationalsozialistischen Sportorganisationen
- Deutsche, die sich besonders aktiv im nationalsozialistischen Sinne betätigt haben

Nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 kann ausgewiesen werden, wer «durch schwere oder wiederholte Missachtung von Ordnungsvorschriften das Gastrecht missbraucht hat».

Gabriel Heim

Der Kanton Basel-Stadt verfügte 178 Ausweisungen von Einzelpersonen (bzw. Familienoberhäuptern) und 279 Ausweisungen von deren Familienangehörigen. Effektiv ausgereist sind: 87 Einzelpersonen und 102 Familienangehörige.
(Stand Ende 1947)

Brassel, Ruedi: Das Schweizerhaus muss sauber sein, Liestal 1999

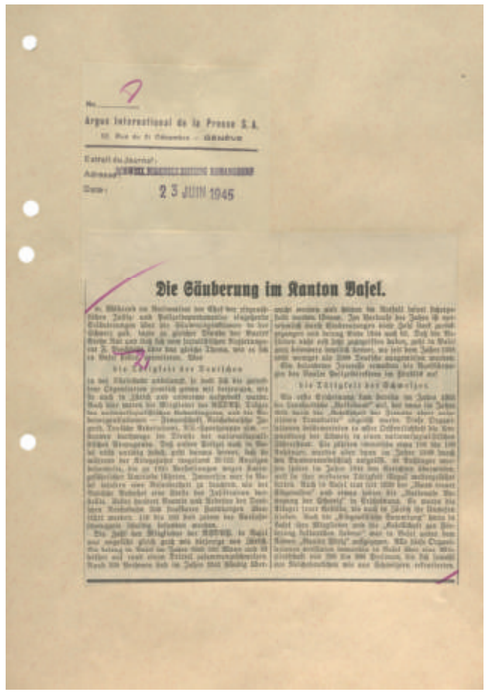
Argus International de la Presse S.A.
Extrait du Journal:
Adresse:
Date: 23 JUIN 1945

**Die Säuberung im Kanton Basel.**

«Die Säuberung im Kanton Basel.»
Schweizer Bodensee Zeitung Romanshorn, 23. Juni 1945, © Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 5a 8-1-2-2, 1945-1947

Adm. Akten Nr. ...

# Verfügung

## des Polizeidepartements des Kantons Basel-Stadt

Diese Verfügung
gilt auch für das Gebiet des
Fürstentums Liechtenstein

Gestützt auf Art. 10, Abs. 1, lit. a des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931
in der Fassung von Art. 5 des BRB vom 17.10.39 über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung
wird

Name: L i p p - Hagen

Vorname: Karl

Geburtsdatum: 30. Oktober 1901

Heimat: Deutschland

Familienstand: verheiratet

wohnhaft: Untere Rebgasse 20, Basel,

Niedergelassen / ~~Aufenthalter~~ seit: 14. Januar 1924 Kontr.-Nr.AK 207294

*wegen Missbrauchs des Gastrechts durch schwere Missachtung von Ordnungsvorschriften und weil die weitere Anwesenheit das öffentliche Interesse erheblich schädigen oder gefährden würde, auf unbestimmte Zeit aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen,*

In die Ausweisung wird die Ehefrau Maria Lipp-Hagen, geb. 3.3.1897, einbezogen.

**Basel,** den 29. September 1945.

**Polizeidepartement**
Der Vorsteher:

POLIZEIDEPARTEMENT BASEL

Mitteilung dieser Verfügung an:
**Kontrollbureau** Neu—
**Strafenregister** Gr. 30. Okt. 1945
**Politische Abteilung** 31. X. 45
**Journal** 1— NOV. 1945

D. 87. 500. VII. 44.

Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt

Politische Abteilung

B

Basel, den 1. Oktober 1945.

Auf Vorladung anher bestellt, erscheint und gibt auf Vorhalt und Befragen an:

L i p p - Hagen Marie, DRA, geb. 3. März 1897 in Wehr, verheiratet mit Lipp Karl, Hausfrau, wohnhaft in Basel, Untere Rebgasse 20.

z. S.

Frage: Wann und wo ist Ihnen die Ausweisung eröffnet worden ?

Antwort: Die Ausweisungsverfügung ist mir heute auf der Fremdenabteilung des hiesigen Kontrollbureaus eröffnet worden.

Frage: Wie stellen Sie sich dazu, bezw. nehmen Sie diese Verfügung an ? oder wollen Sie dagegen rekurrieren ?

Antwort: Ich nehme diese Verfügung nicht ohne weiteres an, es muss sich hier um ein Missverständnis handeln. Ich werde dagegen rekurrieren.

Frage: Was für eine Tätigkeit haben Sie bei den hiesigen nat. soz. Organisationen ausgeübt ?

Antwort: Keine. Ich war lediglich zahlendes Mitglied. Im Frühjahr 1941 bin ich als Mitglied bei der deutschen Kolonie aufgenommen worden, später bin ich noch ~~mit~~ der Auslandsdeutschen-Frauenschaft beigetreten. Etwelche Funktionen innerhalb dieser Organisationen habe ich keine ausgeübt.

Frage: Sie haben doch seinerzeit, als Hitler an die Macht kam, ebenfalls an den Abstimmungen in Lörrach teilgenommen ?

Antwort: Ja das stimmt. Ich bin damals in Begleitung meines Mannes, zur Stimmabgabe nach Lörrach hingefahren. Es war glaublich im Jahre 1933.

Frage Wie ist ihre politische Meinung heute ?

Antwort: Ich habe überhaupt mit Politik nichts zu tun. Ich bin als geborene Wienerin, seit 1916 in der Schweiz und habe mich in politischer Hinsicht nie betätigt. Die Gesetze

./.

1 Wort gestr.
M. L.

P10 - 10000 - I. 45.

des Gastlandes habe ich stets respektiert und mich so — aufgeführt wie es sich von einem Ausländer geziemt.

Frage: Haben Sie diesem Protokoll noch etwas beizufügen, zu ergänzen oder zu berichtigen ?

Antwort: Ja. Ich möchte noch erwähnen, dass ich in der Lage bin, mehrere Zeugen zu meiner Entlastung zu bringen, die über meine politische Einstellung genau orientiert sind. Zudem möchte ich erwähnen, dass wenn mein Mann die Schweiz verlassen muss ich niemals mit ihm gehen werde. Ich habe in Deutschland nichts zu suchen.

Frage: Sie haben aber doch Verwandte in Deutschland ?

Antwort: Ja. Meine Mutter wohnt heute noch in Stetten bei Lörrach und meine Schwester in Hauingen.

Frage: Sonst noch etwas ?

Antwort: Nein.

i. f. Meuder, Pm.

selbst gelesen & bestätigt: Frau Marie Lipp-Hagen

## Karl und Maria Lipp-Hagen setzen sich gegen die Ausweisung zur Wehr, 18. Oktober 1945

**GH** Karl und Maria Lipp-Hagen beauftragen einen Anwalt mit dem Gesuch der Wiedererwägung der Ausreiseverfügung gegen sie. Dabei sollen die Vorwürfe gegen die Beschuldigten erneut untersucht werden. Der Anwalt begründet dies damit, dass die Urheber der Anschuldigungen «Deutschenhasser» seien und dass das Ehepaar Lipp-Hagen seinerzeit «genötigt» worden sei, der Deutschen Kolonie beizutreten. Trotz Drängen und wiederholter Drohungen «aus deutschen Kreisen» habe er sich nie als Mitglied der NSDAP einschreiben lassen. Zudem habe er 1942 seinen ausgebildeten Diensthund für den Bedarf «unserer Armee» bereitgehalten. Der ausführliche Schriftsatz umfasst neun Seiten.

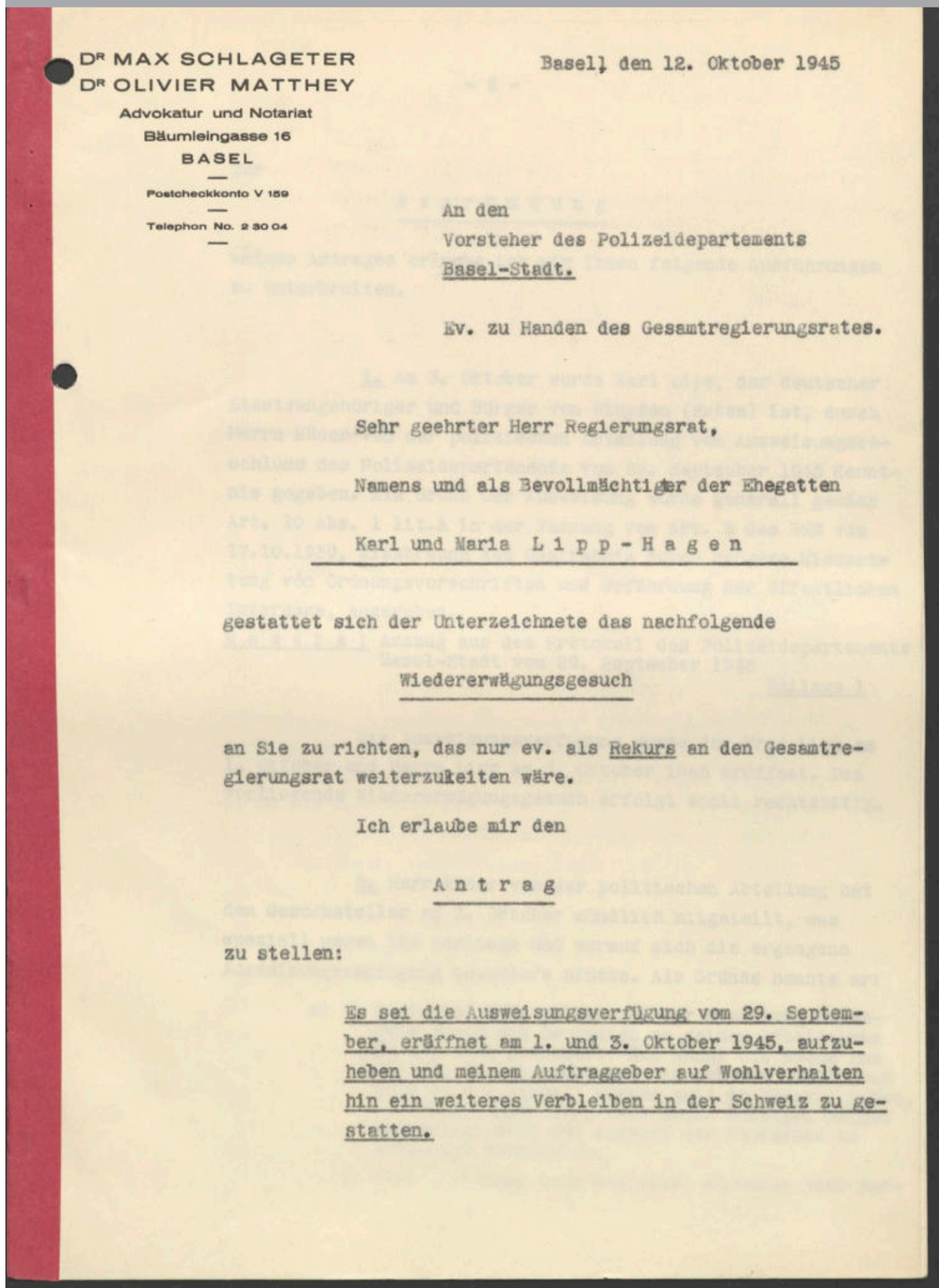

Dr MAX SCHLAGETER
Dr OLIVIER MATTHEY
Advokatur und Notariat
Bäumleingasse 16
BASEL
Postcheckkonto V 159
Telephon No. 2 30 04

Basel, den 12. Oktober 1945

An den
Vorsteher des Polizeidepartements
Basel-Stadt.

Ev. zu Handen des Gesamtregierungsrates.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Namens und als Bevollmächtigter der Ehegatten

Karl und Maria L i p p - H a g e n

gestattet sich der Unterzeichnete das nachfolgende

Wiedererwägungsgesuch

an Sie zu richten, das nur ev. als Rekurs an den Gesamtregierungsrat weiterzuleiten wäre.

Ich erlaube mir den

A n t r a g

zu stellen:

Es sei die Ausweisungsverfügung vom 29. September, eröffnet am 1. und 3. Oktober 1945, aufzuheben und meinem Auftraggeber auf Wohlverhalten hin ein weiteres Verbleiben in der Schweiz zu gestatten.

Zur

B e g r ü n d u n g

meines Antrages erlaube ich mir Ihnen folgende Ausführungen zu unterbreiten.

1. Am 3. Oktober wurde Karl Lipp, der deutscher Staatsangehöriger und Bürger von Wimpfen (Essen) ist, durch Herrn Mäder von der politischen Abteilung vom Ausweisungsbeschluss des Polizeidepartements vom 29. September 1945 Kenntnis gegeben. Als Grund der Ausweisung wurde generell gemäss Art. 10 Abs. 1 lit.A in der Fassung von Art. 5 des BRB vom 17.10.1939, Missbrauch des Gastrechts durch schwere Missachtung von Ordnungsvorschriften und Gefährdung der öffentlichen Interesse, angegeben.

B e w e i s : Auszug aus dem Protokoll des Polizeidepartements Basel-Stadt vom 29. September 1945
Beilage 1

Die Ausweisungsverfügung wurde der Frau Lipp am 1. Oktober und Herrn Lipp am 3. Oktober 1945 eröffnet. Das vorliegende Wiedererwägungsgesuch erfolgt somit rechtzeitig.

2. Herr Mäder von der politischen Abteilung hat dem Gesuchsteller am 3. Oktober mündlich mitgeteilt, was speziell gegen ihn vorliege und worauf sich die ergangene Ausweisungsverfügung besonders stütze. Als Gründe nannte er:

a) 1) Karl Lipp habe anlässlich der Besetzung Norwegens durch die Deutschen an seinem Arbeitsorte in der Ciba geäussert: "Nun kommt die Sache ins Rollen, es ist recht so, die Schweiz kommt auch noch an die Reihe." Ferner soll er bemerkt haben, er werde verhindern, dass seine Kollegen Ratgeb und Ammann sich dem Zugriff der Deutschen zu entziehen vermöchten.

2) Karl Lipp habe beim deutschen Konsulat zwei Per-

sonen denunziert.

b) Gegen Frau Lipp liege ausser Mitgliedschaft bei der deutschen Kolonie und Frauenschaft nichts vor.

B e w e i s : Akten der politischen Abteilung, betreffend Lipp-Hagen, AK 207294

Der Petent weist die schweren Vorwüffe, da sie nicht den Tatsachen entsprechen, energisch zurück. Im einzelnen gestattet er sich zu den erhobenen Anschuldigungen wie folgt Stellung zu nehmen.

ad a)1) Karl Lipp hat sich nie, weder im Geschäft noch sonst, in der ihm zur Last gelegten Weise geäussert. Wenn laut Mitteilung von Herrn Mäder die Herren Ratgeb und Ammann, beide kaufmännische Angestellte der Ciba, derartige Aeusserungen über den Gesuchsteller bei der politischen Abteilung gemacht haben, so sind dies üble Verleumdungen. Der Petent hat seines Wissens diesen Herren nie etwas in den Weg gelegt und weiss nicht, was diese zu einer solchen Handlungsweise veranlasst hat. Es sei denn, dass diese Herren als Deutschenhasser im Zuge der Zeit keine Mittel scheuen, um auch einen unbescholtenen Mann, allein wegen seiner deutschen Staatsangehörigkeit aus der Schweiz zu vertreiben.

Der Petent hat, wie bereits betont, sich nie in der ihm vorgeworfenen Weise geäussert. Er beruft sich dafür, dass er überhaupt nie etwas gegen die Schweiz gesagt oder getan hat, und dafür, dass er seiner Gesinnung nach Schweizer und Basler ist, auf das Zeugnis diverser Personen aus seinem Geschäfts- und Bekanntenkreis. Er bittet den Herrn Regierungsrat, über ihn zusätzliche Erhebungen durch die Organe der politischen Abteilung zu veranlassen. Insbesondere können über die politische und nationale Gesinnung des Petenten Auskunft geben:

1. Herr J.Garnus, Chef der Versandt-& Farbenabteilung in der CIBA, direkter Vorgesetzter am

Arbeitsort des Petenten.

2. Der Stellvertreter des Herrn Garnus, Herr W. Anderwerdt

3. Seine Arbeitskollegen, die Herren

E[redacted] F[redacted], W. F[redacted], W.[redacted], P. B[redacted],
E. S[redacted], E. W[redacted], Herr J[redacted], K[redacted] I[redacted], O[redacted]
[redacted] H[redacted], A[redacted] I[redacted] und Herr R[redacted]

als Zeugen

In was für einem Verhältnis der Petent zu seinen Vorgesetzten und Arbeitskollegen steht, zeigt auch der Brief vom 22. Dezember 1944, der dem Karl Lipp anlässlich seines Aufenthaltes im Klaraspital von seinem Chef und seinen Arbeitskollegen gesandt wurde. Wenn diese Herrn Lipp für den halten würden, für welchen er heute gelten soll, so hätten sie bestimmt keine Veranlassung gehabt, ihm diesen Brief zu senden.

B e w e i s : Schreiben vom 22. Dezember 1944

Beilage 2

ad a)2) Der Gesuchsteller kann sich nicht erklären, woher der politischen Abteilung die Information zugekommen ist, wonach er bei dem deutschen Konsulat zwei Personen denunziert haben soll. Karl Lipp hat zum deutschen Konsulat gar keine Beziehungen unterhalten und hat auch nie, weder schriftlich noch mündlich Mitteilungen an das Konsulat gerichtet, in denen von irgend einer Drittperson die Rede gewesen war. Den einzigen Besuch, den Lipp auf dem deutschen Konsulat machen musste, erfolgte in höchst persönlicher Angelegenheit, als man ihn zum Militärdienst nach Deutschland einberufen wollte. Damals ging der Petent auf das deutsche Konsulat um zu erklären, dass er wegen seiner schwachen Gesundheit nicht in der Lage sei, Militärdienst zu leisten. Er wurde darauf zur Untersuchung nach Weil a/Rh. gesandt

und kehrte unverzüglich als dienstuntauglich wieder nach Basel zurück. Ebenso begab sich die Gattin des Petenten einmal auf das Konsulat, um eine Bewilligung zu erhalten, ihre alte Mutter in Lörrach besuchen zu dürfen. Diese Bewilligung wurde ihr nicht erteilt. Dies ist alles, was die Ehegatten Lipp ausser der jährlichen Passkontrolle mit dem deutschen Konsulat zu tun hatten und sie weisen die Anschuldigung der Denunziation deshalb als unwahr zurück.

3. Zu Beginn des Krieges wurden die Ehegatten Lipp genötigt, der deutschen Kolonie beizutreten; die Frau kam zudem in die Frauenschaft und der Mann zur Arbeitsfront. Man hatte ihnen gedroht, dass sie mit ihren Papieren in Schwierigkeiten kämen, sofern sie diesen Organisationen nicht beitreten würden. Sie haben sich jedoch in diesen Organisationen in keiner Weise betätigt. Der Mann hat lediglich während kurzer Zeit vertretungsweise Mitgliederbeiträge eingezogen. Im Übrigen hat sich ihre ganze Tätigkeit in diesen deutschen Kreisen auf das Bezahlen der Mitgliederbeiträge beschränkt. Trotz wiederholtem Drängen und trotz verschiedener Drohungen liess sich der Petent nicht als Mitglied der NSDAP einschreiben, weil er mit dem Nationalsozialismus nichts zu tun haben wollte.

Einige wenige Uebungen der Sprotsgruppe hat der Petent aus rein sportlichem Interesse besucht und sich schon nach kurzer Zeit wieder zurückgezogen, da ihm der Betrieb nicht gefiel. Als man ihm deswegen Vorhaltungen machte, konnte er seine in der Zwischenzeit eingetretene Krankheit vorschützen.

Die vor ca. 4 Jahren eingetretene Erkrankung des Petenten bot ihm insofern eine willkommene Gelegenheit, als er sich aus allem was deutsche Organisation hiess, zurückziehen konnte. Beide Ehegatten haben sich nie politisch und nie für Hitlerdeutschland betätigt. Man hat daher vom

Petenten in deutschen Kreisen schon vor Jahren von einem Abtrünnigen gesprochen.

B e w e i s : Frau B[redacted], [redacted] 160, Basel als Zeugin

Frau B[redacted] hat diese von Deutschen stammende Aeusserung s.Z. gehört und dem Gesuchsteller davon Kenntnis gegeben. Frau B[redacted] kennt die Ehegatten Lipp seit 20 Jahren und kann bezeugen, dass ihre Einstellung gut schweizerisch ist. Frau Lipp wollte sich zusammen mit Frau B[redacted] zum schweizerischen Frauenhilfsdienst melden, wie sich eine Schwester des Petenten, die durch Heirat Schweizerin geworden ist, unserm FHD zur Verfügung gestellt hat.

4. Der Petent bittet den hohen Regierungsrat insbesondere in Erwägung zu ziehen, dass er in Basel geboren und aufgewachsen ist. Ausser eines kurzen Aufenthaltes in Deutschland in den Zwanzigerjahren hat er sein ganzes Leben in Basel und wie ein Basler verbracht. Die Ehegatten Lipp haben sich bei uns dermassen assimiliert, dass viele ihrer Bekannten gar nicht wissen, dass sie deutsche Reichsangehörige sind. Nach dem Besuch der Schulen in Basel trat der Petent zuerst bei der Handelsbank, dann in den Magazinen zum Globus ein. Später kam er zur Firma Frankhauser in Basel und im Jahre 1926 erhielt er bei der Gesellschaft für Chemische Industrie eine Stelle als Magaziner. Karl Lipp ist heute noch bei der Ciba und hat sich dort durch Fleiss, gute Leistungen und Wohlverhalten zum Lademeister emporgearbeitet.

B e w e i s : Zeugnisse Globus, Handelsbank, Frankhauser Beilage 3

Erhebungen bei der Ciba durch die Organe der politischen Abteilung.

+ Karl Lipp war auch Mitglied diverser schweizer Vereine. In frühern Jahren war er im Männerchor Kleinbasel, im Kraftsportverein Olympic und in der Fastnachtsgesellschaft Bajazzo.

Kurz nach Ausbruch des Krieges erkrankte der Petent, sodass er sich verschiedenen Kuren unterziehen musste. Er war in Behandlung mehrerer Aerzte und ist heute noch nicht gesund. U.a. war er im Mai 1944 drei Wochen in Schinznach (Schwefelbad) wegen Ischias und Blasenentzündung zur Kur. Vom 18. Dezember bis 2. März 1945 war er im Klara- und Bürgerspital in Basel und vom 26. März bis 21. Juli wegen Gelenk- und Brustfellentzündung in Davos.
B e w e i s : Amtliche Erhebungen an den genannten Orten.

Zur Zeit ist Karl Lipp bei Herrn Dr. Rolli in Behandlung. Herr Dr. Rolli kann bezeugen, dass der Petent immer noch leidend ist und der weitern ärztlichen Behandlung bedarf. Eine Ausreise nach Deutschland würde ihm im gegenwärtigen Zeitpunkt gefährden, da er unter den herrschenden Umständen in Deutschland nicht die nötige Pflege erhalten könnte.
B e w e i s : Dr. Rolli, Klingelbergstrasse 23, Basel
als Zeuge

5. Trotz seines Gesundheitszustandes wurde der Petent 1942 Mitglied der schweizerischen kynologische Gesellschaft und hat in diesem Verein an der Ausbildung unserer Diensthunde gleissig mitgearbeitet. Er hat auch seit 1942 einen ausgebildeten Diensthund für den Bedarf unserer Armee zur Verfügung gehalten.
B e w e i s : Mitgliederkarte und Ausbildungsurkunde
Beilage 4

Die Mitglieder dieses Vereins sind in der Lage über die Gesinnung und das Verhalten Karl Lipps Auskunft zu erteilen.

B e w e i s : Pm. Max Straub, Präsident des Vereins, Eimeldingerweg 23
Pm. Jules Fricker, Wiesenschanzenweg 40
Karl Heid, Brombacherstrasse 35

als Zeugen

Als Luftschutzwart hat der Petent seine Pflicht ebenfalls erfüllt. Auch hier können über ihn Informationen eingezogen werden.

B e w e i s : Herr Wiederkehr, Revierwart, Haltingerstrasse 87
Familie Schneider, Gruppenwart, Klingentalstr. 8

als Zeugen

Ausweis für Luftschutzwarte

Beilage 5

6. Die Ehegatten Lipp fühlen sich in jeder Beziehung als Basler und Schweizer. Sie haben sich ihres Wissens nie etwas zu schulden kommen lassen, das die Interessen das Gastlandes hätte verletzen können. Sie sind auch nie irgendwie mit den Behörden in Konflikt gekommen. Ueber ihre Gesinnung können insbesondere noch befragt werden:

Frl. M. L[redacted], [redacted] 24, Basel als Zeugin

Fräulein L[redacted] hat während den letzten 5 Jahren bei den Ehegatten Lipp gewohnt und ständig Einblick in ihr Leben gehabt.

Ebenso kann die im gleichen Hause wohnhafte Familie Burgdorfer bezeugen, dass die Ehegatten Lipp nie nationalsozialistisch eingestellt waren. Frau Lipp hat 18 Jahre im Bahnhofbuffet Muttenz gearbeitet. Auch dorf darf man sich über Frau Lipp erkundigen.

B e w e i s : Familie B[redacted], [redacted]
Familie S[redacted], [redacted]

als Zeugen

Da die Ehegatten Lipp Basel und die Schweiz lieben und sie trotz ihrer deutschen Reichszugehörigkeit nicht wüssten, wohin sie sich jenseits der Grenze wenden sollten, bitten Sie den Herrn Regierungsrat ihr Wiedererwägungsgesuch wohlwollend zu prüfen und die nötigen Erhebungen noch anzuordnen, die bestimmt ergeben werden, dass gegen sie nichts vorliegt, das die schwerwiegende Massnahme der Ausweisung zu begründen vermöchte

Bei der vorliegenden Sachlage kann m.E. der Vorwurf des schweren Missbrauchs des Gastrechtes nicht aufrecht erhalten werden. Es stimmt auch nicht, dass durch die weitere Anwesenheit des Petenten das öffentliche Interesse erheblich geschädigt oder gefährdet würde. Ich beantrage deshalb prinzipiell die Aufhebung oder Sistierung des Ausweisungsbeschlusses und bitte den Herrn Vorsteher des Polizeidepartements, nach nochmaliger gründlicher Prüfung der Sachlage und nach Vornahme der beantragten Erhebungen auf seinen Beschluss zurückzukommen und meinem Antrage Folge zu geben.

Für den Fall dass Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, meinem prinzipiellen Begehren wider Erwarten nicht statt geben können, bitte ich Sie, diese Eingabe als Rekurs an den Gesamtregierungsrat weiterzuleiten.

Ich bitte Sie ferner, den Vollzug der Ausweisung bis zur Erledigung des Wiedererwägungsgesuches ev. des Rekurses zu sistieren.

Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

B e w e i s : Vollmacht Beilage 6

Mit der höfl. Bitte unsere Anträge wohlwollend zu prüfen und denselben Folge zu geben verbleibe ich

mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. R. Schwegler jun.

6 Beilagen

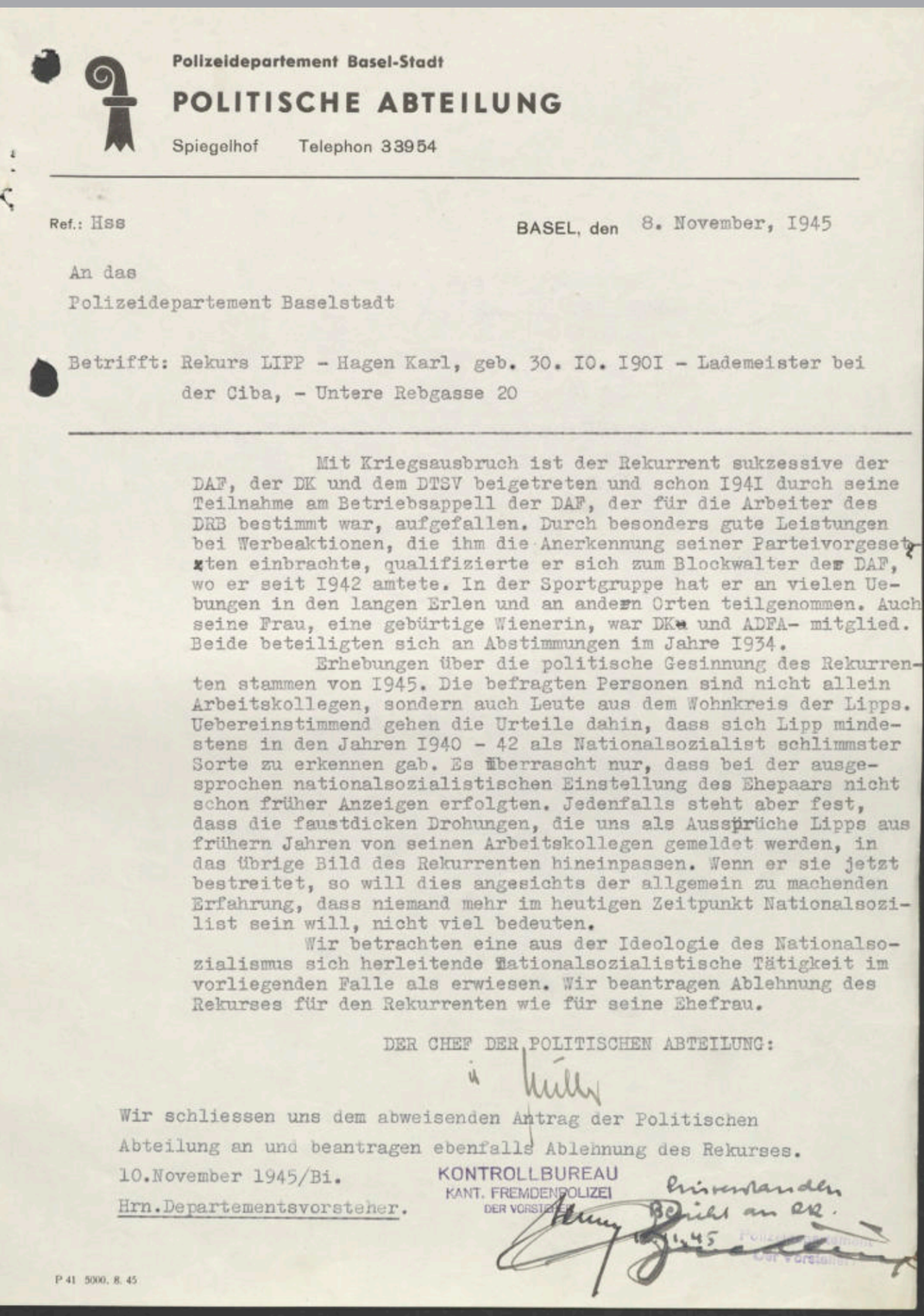

Polizeidepartement Basel-Stadt

POLITISCHE ABTEILUNG

Spiegelhof Telephon 33954

Ref.: Hss

BASEL, den 8. November, 1945

An das
Polizeidepartement Baselstadt

Betrifft: Rekurs LIPP - Hagen Karl, geb. 30. 10. 1901 - Lademeister bei der Ciba, - Untere Rebgasse 20

Mit Kriegsausbruch ist der Rekurrent sukzessive der DAF, der DK und dem DTSV beigetreten und schon 1941 durch seine Teilnahme am Betriebsappell der DAF, der für die Arbeiter des DRB bestimmt war, aufgefallen. Durch besonders gute Leistungen bei Werbeaktionen, die ihm die Anerkennung seiner Parteivorgesetzten einbrachte, qualifizierte er sich zum Blockwalter der DAF, wo er seit 1942 amtete. In der Sportgruppe hat er an vielen Uebungen in den langen Erlen und an andern Orten teilgenommen. Auch seine Frau, eine gebürtige Wienerin, war DK- und ADFA- mitglied. Beide beteiligten sich an Abstimmungen im Jahre 1934.

Erhebungen über die politische Gesinnung des Rekurrenten stammen von 1945. Die befragten Personen sind nicht allein Arbeitskollegen, sondern auch Leute aus dem Wohnkreis der Lipps. Uebereinstimmend gehen die Urteile dahin, dass sich Lipp mindestens in den Jahren 1940 - 42 als Nationalsozialist schlimmster Sorte zu erkennen gab. Es überrascht nur, dass bei der ausgesprochen nationalsozialistischen Einstellung des Ehepaars nicht schon früher Anzeigen erfolgten. Jedenfalls steht aber fest, dass die faustdicken Drohungen, die uns als Aussprüche Lipps aus frühern Jahren von seinen Arbeitskollegen gemeldet werden, in das übrige Bild des Rekurrenten hineinpassen. Wenn er sie jetzt bestreitet, so will dies angesichts der allgemein zu machenden Erfahrung, dass niemand mehr im heutigen Zeitpunkt Nationalsozilist sein will, nicht viel bedeuten.

Wir betrachten eine aus der Ideologie des Nationalsozialismus sich herleitende nationalsozialistische Tätigkeit im vorliegenden Falle als erwiesen. Wir beantragen Ablehnung des Rekurses für den Rekurrenten wie für seine Ehefrau.

DER CHEF DER POLITISCHEN ABTEILUNG:

Wir schliessen uns dem abweisenden Antrag der Politischen Abteilung an und beantragen ebenfalls Ablehnung des Rekurses.

10.November 1945/Bi.

Hrn.Departementsvorsteher.

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER VORSTEHER

Einverstanden
Bericht an RR.
10.11.45

P 41 5000. 8. 45

## Die Politische Abteilung äussert sich zum Gesuch auf Wiedererwägung, 1945

Der Chef der Politischen Abteilung

# «Es überrascht nur, dass bei der ausgesprochen nationalsozialistischen Einstellung des Ehepaars nicht schon früher Anzeigen erfolgten.»

**GH** Was der Politischen Abteilung bekannt ist, wird nochmals für den Departementsvorsteher zusammengefasst. Darin empfiehlt die Politische Abteilung die Ablehnung des Gesuchs. Diesem Votum schliessen sich auch die Kantonale Fremdenpolizei und der zuständige Regierungsrat Fritz Brechbühl an. Über Wiedererwägungen und Rekurse hat der Gesamt-Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements zu befinden. In seiner Sitzung vom 4. Dezember 1945 weist der Regierungsrat das Gesuch «als unbegründet» ab.

**Fritz Brechbühl**

* 9. April 1897 Basel
† 1. Juli 1963

1923 – 35 Basler Grossrat
1925 – 35 Zivilrichter
1935 – 63 Regierungsrat
1951 – 63 Nationalrat
1950 – 60 Präsident der SP Basel-Stadt

In der 1935 gewählten Regierung des «Roten Basel» war er als Polizeidirektor verantwortlich für die Umformung des Polizeikorps und für die relativ liberale Basler Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg.

Historisches Lexikon der Schweiz, Gregor Spuhler

Entwurf:

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

auf den Rekurs

**der Ehegatten Karl und Maria Lipp-Hagen, deutschen Staatsangehörigen, vertreten durch Herrn Dr. Max Schlageter,**

gegen eine Verfügung des Polizeidepartements betreffend Ausweisung aus dem Gebiete der Schweiz, auf den Bericht des Polizeidepartements

zieht in Erwägung:

I. Tatsachen:

1. Das Polizeidepartement hat mit Verfügung vom **29. September 1945 Karl Lipp- Hagen, geb. 1901, unter Einbezug seiner Ehefrau Maria Lipp-Hagen, geb. 1897, deutsche Staatsangehörige,** wegen nationalsozialistischer Tätigkeit auf unbestimmte Zeit aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen.

2. Gegen diese Verfügung richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs, dessen Abweisung das Polizeidepartement beantragt.

II. Entscheidungsgründe:

1. Nach Art. 10, Abs. 1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 in der Fassung von Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über Aenderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939 kann ein Ausländer u.a. ausgewiesen werden, wenn er durch schwere oder wiederholte Missachtung von Ordnungsvorschriften das Gastrecht missbraucht hat, und überdies, wenn seine Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet. Nach Art. 11 leg. cit. sind in die Ausweisung in der Regel auch der Ehegatte des Ausgewiesenen und die Kinder unter achtzehn Jahren einzubeziehen.

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Wie sich aus den Akten der Politischen Abteilung des Polizeidepartements ergibt, waren die Rekurrenten Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen und haben sich als solche in nationalsozialistischem Sinne betätigt. Nach den Erfahrungen, die nicht nur in andern Ländern, sondern auch in der Schweiz gemacht worden sind, ist die Tätigkeit der Nationalsozialisten in einem fremden Lande immer auch gegen die Einrichtungen und den Bestand des Gastlandes gerichtet gewesen. Die hiesigen Nationalsozialisten haben somit ganz allgemein unser Gastrecht missbraucht und sie bilden daher auch weiterhin eine Gefahr für unser Land. Ihre Anwesenheit im Gebiete der Eidgenossenschaft kann daher nicht weiter geduldet werden. Die angefochtene Ausweisung ist somit zu Recht erfolgt. Den Rekurrenten wird vom Polizeidepartement eine angemessene Frist zur Ausreise gewährt werden. Zu einem weiteren Entgegenkommen besteht kein Anlass. Damit ist die Abweisung des Rekurses gegeben,

**und beschliesst:**

1. **Wird dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen.**
2. **Ist von diesem Beschluss dem Polizeidepartement und Herrn Dr. Max Schlageter zu Handen der Rekurrenten Mitteilung zu machen.**

207291

Polizeidepartement Basel-Stadt
Eing. 10. Dez. 1945
An KB. + Bei
z. K.
Der Vorsteher

# Beschluss des Regierungsrates
## des Kantons Basel-Stadt

vom 4. Dezember 1945.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

auf den Rekurs der Ehegatten Karl und Maria Lipp-Hagen, deutschen Staatsangehörigen, vertreten durch Dr.Max Schlageter, gegen eine Verfügung des Polizeidepartements betreffend Ausweisung aus dem Gebiet der Schweiz,

auf den Bericht des Polizeidepartements,

zieht in Erwägung :

I. Tatsachen:

1. Das Polizeidepartement hat mit Verfügung vom 29.September 1945 Karl Lipp-Hagen, geb. 1901, unter Einbezug seiner Ehefrau Maria Lipp-Hagen, geb. 1897, deutsche Staatsangehörige, wegen nationalsozialistischer Tätigkeit auf unbestimmte Zeit aus dem Gebiete der Schweiz ausgewiesen.

2. Gegen diese Verfügung richtet sich der vorliegende, rechtzeitig eingereichte Rekurs, dessen Abweisung das Polizeidepartement beantragt.

II. Entscheidungsgründe:

1. Nach Art.10, Abs.1, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 in der Fassung von Art.5 des Bundesratsbeschlusses über Aenderung der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939 kann ein Ausländer u.a. ausgewiesen werden, wenn er durch schwere oder wiederholte Missachtung von Ordnungsvorschriften das Gastrecht missbraucht hat, und überdies, wenn seine Anwesenheit öffentliche Interessen erheblich schädigt oder gefährdet. Nach Art. 11 leg.cit.sind in die Ausweisung in der Regel auch der Ehegatte des Ausgewiesenen und die Kinder unter achtzehn Jahren einzubeziehen.

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Falle erfüllt. Wie sich aus den Akten der Politischen Abteilung des Polizeidepartements ergibt, waren die Rekurrenten Mitglieder nationalsozialistischer Organisationen und haben sich als solche in nationalsozialistischem Sinne betätigt. Nach den Erfahrungen, die nicht nur in andern Ländern, sondern auch in der Schweiz gemacht worden sind, ist die Tätigkeit der Nationalsozialisten in einem fremden Lande immer auch gegen die Einrichtungen und den Bestand des Gastlandes gerichtet gewesen. Die hiesigen Nationalsozialisten haben somit ganz allgemein unser Gastrecht missbraucht und bilden daher auch weiterhin eine Gefahr für unser Land. Ihre Anwesenheit im Gebiete der Eidgenossenschaft kann deshalb nicht weiter geduldet werden. Die angefochtene Ausweisung ist somit zu Recht erfolgt. Den Rekurrenten wird vom Polizeidepartement eine angemessene Frist zur Ausreise gewährt werden. Zu einem weiteren Entgegenkommen besteht kein Anlass. Damit ist die Abweisung des Rekurses gegeben,

und beschliesst :

1. Wird dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen.
2. Ist von diesem Beschluss dem Polizeidepartement und Herrn Dr.Max Schlageter zu Handen der Rekurrenten Mitteilung zu machen.

STAATS-KANZLEI BASEL-STADT

20.XII.

vorgeladen
a/10.12.45
Neu-

An Polizeidepartement

POLIZEIDEPARTEMENT
BASEL-STADT

No. _____

Sekretariat

Akten-No. 45/1190

Es meldet sich zur Audienz vom: 7. Dezember 1945

Herr
Frau
Fräulein Dr. Max Schlageter jr.

wohnh. Bäumleingasse 16 in Basel

In der Angelegenheit: Internierung
Karl u. Marie Lipp-Hagen.

Erledigungsvermerk: ba


Dr MAX SCHLAGETER
Dr OLIVIER MATTHEY
Advokatur und Notariat
Bäumleingasse 16
BASEL

Postcheckkonto V 159

Telephon No. 2 30 04


P 207294

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 2564
Eing. 20 DEZ. 1945
An KB
z. Beiler

Basel, den 20. Dezember 1945

An den Herrn Vorsteher
des Polizeidepartements
B a s e l - S t a d t .

Der Vorsteher:
i. A.

Betr.: Internierung der Ehegatten Karl und Maria Lipp-Hagen.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,

Namens und als Bevollmächtigter der Ehegatten Lipp-Hagen, Basel, Untere Rebgasse 20, welche durch Beschluss des hohen Regierungsrates gemäss BRB vom 17.10.39 ausgewiesen wurden, gestattet sich der Unterzeichnete Ihnen folgendes Gesuch zu unterbreiten:

Es sei die durch das Polizeidepartement Basel-Stadt auf den 2. Januar 1946 verfügte Internierung der Ehegatten Lipp-Hagen vorläufig zu sistieren, eventuell sei mindestens Frau Lipp von dieser Massnahme auszunehmen.

B e g r ü n d u n g .

Die Petenten verfügen ausser dem Einkommen des Mannes bei der Ciba, das monatlich ca. Fr. 400.- beträgt und dem Wenigen, das Frau Lipp durch ihre Untermieter an der Rebgasse 20 verdienen kann über keine weitern Subsistenzmittel.

Durch die auf den zweiten Januar 1946 angesetzte

Internierung würde Karl Lipp vorzeitig seiner Verdienstmöglichkeit beraubt.Da der Petent jedoch in kostspieliger ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung steht,die er ohne schwere Gesundheitsgefährdung nicht unterbrechen kann,ist er dringend darauf angewiesen seinen ohnehin nicht übermässigen Zahltag zu verdienen.

Für den Fall der Internierung müsste Karl Lipp auch mit der endgültigen Entlassung aus der Ciba rechnen.Da die Petenten jedoch mit starker Zuversicht glauben,dass ein weiterer Rekurs an das eidgenössiche politische Departement ihre Unschuld doch noch erweisen werde,was als nicht ausgeschlossen betrachtet werden muss,so wäre es für die Petenten äusserst hart, rehabilitiert aber arbeitslos zu sein.

Ausser diesen Erwägungen ist zu berücksichtigen, dass zur Zeit eine Internierung Karl Lipps nicht stattfinden kann,ohne schwere gesundheitliche Gefährdung des Petenten. Wie sich aus beiliegendem Zeugnis von Dr.med.Rolli ergibt steht Karl Lipp zur Zeit in ärztlicher und zahnärztlicher Behandlung und ist schonungsbedürftig.Wie sich aus diesem Zeugnis auch ergibt sollte Lipp zur Kur nach Davos und nicht in ein Internierungslager.

B e w e i s : Zeugnis von Dr.med.Rolli.datiert vom 17.12.45.
Beilage 1.

Es ergibt sich daraus,dass eine derzeitige Internierung Lipps niemandem zum Nutzen,dem Petenten jedoch zu schwerem gesundheitlichen,wie finanziellen Schaden führen würde.Es kann wohl kaum behauptet werden,dass Lipp,der in den letzten Jahren mehr krank als gesund war,einedrohende

Gefahr bilde und dass seine Internierung auf den 2. Jan.46 unumgänglich sei,nachdem er sein ganzes Leben in Basel verbracht hat.

Für den Fall jedoch,dass aus irgend welchen Gründen von der Internierung Karl Lipps nicht abgesehen werden könnte,bittet Frau Lipp in Basel verbleiben zu dürfen.Gegen die Petentin liegt meines Wissens nichts vor,als dass sie mit Karl Lipp verheiratet ist.

Der einzige Besitz,den die Ehegatten Lipp haben besteht in ein paar Möbeln,die fast alle zur Zeit zur Möblierung der Zimmer der Untermieter dienen.Diese Untermieter berufen sich jedoch auf ihre Mietverträge und können auch nicht von einem Tag auf den andern fortgeschickt werden.Unter diesen Umständen ist es aber absolut notwendig,dass wenigstens einer der Ehegatten in Basel bleiben kann.

Aus allen diesen Gründen bitten die Petenten Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat,dieses Gesuch wohlwollend zu prüfen und ihm nach Möglichkeit Folge zu geben.

Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

B e w e i s : Vollmacht, Beilage 2 .

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Dr. M. Schlageter jun.

Dr.M.Schlageter jun.

Beilagen für Rekurs nach Bern
wieder ausgehändigt. (auftrag by Dr. Schlageter)
Pi. 15.I.46

J. 94/VII/45

R e k u r s bezw. Internierung

A.K. 207 294

Betrifft: L i p p - Hagen Karl, geb.1901 mit Ehefrau

An die Politische Abteilung des Polizeidepartements Basel-Stadt
zur Stellungnahme.

Basel, den 21.12.45.

Kontrollbureau
Kantonale Fremdenpolzei

Beilagen: Schr.in Doppel von
Dr.M.Schlageter vom20.ds.
unsere Akten.

POLIZEIDEPARTEMENT DES KANTONS BASEL-STADT POLITISCHE ABTEILUNG

I 433-3000-10.45.

A

eingegangen persönlich Besprechung mit Herr Kater Jad. Akt. Hü.
20. DEZ. 1945

Basel, den 22. December
1945.

Geehrter Herr Mäder!

Durch die Umstände sehe ich mich gezwungen, diese Zeilen an Sie zu richten. Ich bin Untermieterin bei einem Ehepaar
Karl Lipp-Hagen
20 Untere Rebgasse II. Stock.
Da ich weiss dass ein Ausweisungsverfahren gegen die Leute vorliegt, möchte ich Ihnen folgendes mitteilen: Der Mann und die Frau haben sich wiederholt ausgelassen, dass sie sich die Gesichter jedes einzelnen Polizei-Bonzen gut gemerkt hätten und wenn jemals die Grenze später offen wäre, und einer von denen, die mit ihrer Sache zu tun gehabt hätten, auf die deutsche Seite käme, Lipp oder andere mit ihnen abrechnen würden, so keiner mehr in die Schweiz zurückkäme. Sie liessen sich das Verfahren nicht gefallen u. die Tat an ihnen müsse gesühnt werden früher oder später.

Ebenso hätte er schon mit den 2 Schweizern, die bei der Liba ihm angeklagt hätten abgerechnet, wenn er nicht Angst hätte, der Verdacht wäre sofort auf ihn gefallen. Ich hätte

Ihnen das schon früher mitgeteilt, aber ich hatte Angst die Lipps würden gewalttätig gegen mich. Nun habe ich dieser Tage erfahren, dass sie bestimmt ausgewiesen würden.

Da ich aus persönlicher Erfahrung weiss, dass diese Gewaltmenschen, wenn sie ihre Sache verloren haben, zu jedem Gewaltakt fähig sind, sehe ich mich verpflichtet, Sie zu avisieren, denn ein Unglück ist schnell geschehen. Die beiden sagen ja immer, wenn sie aus der Schweiz müssten, gäbe es noch ein Unglück vorher. Ich kannte den Namen von Ihnen nicht auch nicht den von Ihren Kollegen, ich habe ihn nur immer von den Lipps gehört, darum schreibe ich Ihnen. Sie müssen nicht denken, dass ich aus bloser Verleumdung oder Rache spreche, denn ich bin jederzeit zu einer polizeil. Einnahme bereit u. kann alles auch unter Eid bestätigen. Wenn ich nicht persönlich komme, ist es aus dem einfachen Grunde, dass ich diese Woche die Treppe heruntergefallen bin und somit zu Bett liege.

Wenn jemand weiss, dass er in Gefahr schwebt, kann er sich davor schützen, deswegen teile ich Ihnen dies alles mit. Die Lipps haben ja auch einen sehr scharfen, auf den Mann dressierten Polizeihund; da muss man auch aufpassen, greift er doch jeden an, und wäre es ja nicht recht, wenn die Leute im letzten Moment noch aus Rache, Familien unglücklich machen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Frau L[redacted]

[redacted] III. Stock.

P/S. Sie können ja über mich Informationen einziehen, damit werden Sie sehen, dass Sie es mit einer anständigen, seriösen Person zu tun haben.

---

Polizeidepartement Basel-Stadt
**POLITISCHE ABTEILUNG**
Spiegelhof Telephon 3 39 54

Ref.: Hss BASEL, den 28. 12. 45

An das
Polizeidepartement Baselstadt

Betrifft: Rekurs betr. Nichtinternierung LIPP - Hagen Karl, geb. 1901 und Ehefrau Maria, geb. 1897 - Deutsche Staatsangehörige- Untere Rebgasse 20

Auch im vorliegenden Falle sind wir nicht in der Lage, eine Ausnahme von der allgemeinen Bestimmung in Betracht zu ziehen, zumal es den beiden Gesuchstellern seit dem 4. 12. 45, dem Tag der Bekanntgabe des Regierungsratsentscheides betr. Ausweisung, möglich war, ihre persönlichen Verhältnisse in Ordnung zu bringen. Aus Konsequenzgründen beantragen wir Ablehnung des Gesuches sowohl für Karl Lipp wie für seine Ehefrau.

DER CHEF DER POLITISCHEN ABTEILUNG;

P. 9. 5000. V. 43.

---

Wir beantragen Abweisung des Gesuches um Sistierung der Internierung. Die Lipps scheinen unbelehrbare Leute zu sein. Es liegt bereits eine Beschwerde bei der Politischen Abteilung, die noch behandelt werden muss. Lipp und seine Ehefrau sollen heute noch Drohungen aussprechen und wollen mit den „Polizei-Bonzen" von Basel abrechnen; ferner „soll noch etwas passieren" wenn die Ausreise wirklich erfolgen müsse. Die Internierung scheint hier sicher am Platze zu sein.

28.Dez.1945/Bi.

Hrn.Departementsvorsteher.

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
DER VORSTEHER

Einverstanden
28. 12. 45.

Das Kontrollbüro an Maria Lipp-Hagen

# «Das Billet Basel-Rheinfelden einfach ist selbst zu lösen.»

**GH** Karl und Maria Lipp-Hagen legen in Bern beim Eidgenössischen Polizei- und Justizdepartement Rekurs gegen ihre Ausweisung durch den Basler Regierungsrat ein. Da dies aufschiebende Wirkung hat, ordnet die Basler Fremdenpolizei die zwischenzeitliche Internierung der Eheleute an. Auch dagegen rekurrieren Karl und Maria Lipp-Hagen, doch ohne Erfolg, denn mittlerweile gehen Hinweise einer Nachbarin bei der Basler Polizei ein, dass Karl Lipp-Hagen einzelnen Polizisten mit Rache gedroht habe. Maria Lipp-Hagen wird in der Alten Mühle in Magden interniert. Karl Lipp-Hagen wird in das Arbeitslager Dietisberg eingewiesen.

Arbeitskolonie Dietisberg, BL
© Staatsarchiv Basel-Stadt, JD Reg 18-1-7-7

POLIZEI-DEPARTEMENT BASEL-STADT
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Basel, den 29. Dezember 1945.

A.K. 207 294 Ne-

Frau
Maria L i p p geb. Hagen
20 Unt. Rebgasse
B a s e l

Nachdem Sie unser Land nicht fristgemäss verlassen haben, werden Sie bis zum endgültigen Entscheid über den beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern eingereichten Rekurs in der "Alten Mühle" in Magden interniert. Sie haben sich der dortigen Hausordnung zu unterziehen und die Ihnen zugewiesenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Sie werden in der Hauptsache mit Flickarbeiten beschäftigt. Für die Verpflegung haben Sie pro Tag 6½ MC. zu entrichten.

Einrückungstag: Mittwoch, 2. Januar 1946.
Abfahrtszeit: Basel-SBB ab 07.39 h. Das Billet Basel-Rheinfelden einfach ist selbst zu lösen.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

POLIZEI-DEPARTEMENT BASEL-STADT
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Basel, den 29. Dezember 1945.

A.K. 207 294 Ne-

Frau
Maria L i p p geb. Hagen
20 Unt. Rebgasse
B a s e l

Nachdem Sie unser Land nicht fristgemäss verlassen haben, werden Sie bis zum endgültigen Entscheid über den beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern eingereichten Rekurs in der "Alten Mühle" in Magden interniert. Sie haben sich der dortigen Hausordnung zu unterziehen und die Ihnen zugewiesenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen. Sie werden in der Hauptsache mit Flickarbeiten beschäftigt. Für die Verpflegung haben Sie pro Tag 6½ MC. zu entrichten.

Einrückungstag: Mittwoch, 2. Januar 1946.
Abfahrtszeit: Basel-SBB ab 07.39 h. Das Billet Basel-Rheinfelden einfach ist selbst zu lösen.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

POLIZEI-DEPARTEMENT BASEL-STADT
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Basel, den 29. Dezember 1945.
45827

A.K. 207 294 Ne-

Herrn
Karl L i p p - Hagen
20 Unt. Rebgasse
B a s e l
48056

Nachdem Sie unser Land nicht fristgemäss verlassen haben, werden Sie bis zum endgültigen Entscheid über den beim Eidg. Justiz- und Polizeidepartement in Bern eingereichten Rekurs in der Arbeiterkolonie Dietisberg bei Läufelfingen interniert. Sie haben sich der dortigen Anstaltsordnung zu unterziehen und die Ihnen zugewiesenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen.

Einrückungstag: Mittwoch, 2. Januar 1946.
Besammlung: 05.40 h. in der Schalterhalle SBB. (Billet Basel-Läufelfingen einfach selbst lösen). Abfahrt: 05.55 h.

Wir empfehlen Ihnen, ältere Kleider und Wäsche sowie gutes Schuhwerk mitzunehmen, da Sie in der Hauptsache mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Für die Verpflegung haben Sie pro Tag 6½ MC. zu entrichten.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt: (Bickel)

J. 99/VII/46

A

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
**Polizeiabteilung**

Département fédéral de justice et police
**Division de police**

Dipartimento federale di giustizia e polizia
**Divisione della polizia**

N 100636 Dh.

Bern, den 8. Januar 1946.

An das
Polizeidepartement des
Kantons Basel-Stadt,
Basel.

Herr Regierungsrat,

Wir beehren uns, Ihnen beigeschlossen den Rekurs vom 2. Januar 1946 eingereicht von Rechtsanwalt Dr. M. Schlageter, Bäumleingasse 16, Basel, für den deutschen Staatsangehörigen Karl Lipp, geb. 1901, und seiner Ehefrau Rosa, beide wohnhaft in Basel, Untere Rebgasse 20, gegen den Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates Ihres Kantons vom 4. Dezember 1945 zu übermitteln und ersuchen Sie höflich um die übliche Vernehmlassung binnen 20 Tagen, mit Ihren Akten.

Ohne Ihren gegenteiligen Bericht bis zum 18. Januar 1946 nehmen wir an, Sie seien mit der Erteilung aufschiebender Wirkung einverstanden.

Bemerkungen:

Genehmigen Sie, Herr Regierungsrat, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG
i.V. [illegible]

Beilagen:
1 Rekursschrift
1 Beilagensammlung.

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 2822
Eing. 10 JAN. 1946
An Polis. + Kr.
z. Bericht
Der Vorsteher:
i.A.

dh

4 cycl. - 25751

---

Dietisberg, den 12. Januar 1946.

207294

Sehr geehrter

Herr Bickel!

Da ich heute, bei Ihrem Besuch eine wichtige Angelegenheit mit Ihnen zu besprechen, vergass, möchte ich dies auf schriftlichem Wege nachholen.

Durch Nichtberücksichtigung meines Gesundheitszustandes, trotz ärztlichem Zeugnis, und wirklich nicht im stande bin einen Koffer zu tragen, so es mir an allen nötigen Effekten fehlt, möchte ich die dringende Bitte an Sie richten, meiner Frau in Magden, die Erlaubnis zu ertheilen, schnellstens nach

Basel reisen zu können, um die telephonierten Gebrauchsartikel schnellmöglichst nach hier zu senden.

Abschliessend gestatte ich mir freundlichst die Frage, und bitte um Mitteilung, wie lange die Rekursantwort von „Bern" dauern könnte.

Ihnen herzlichst dankend, verbleibt mit voller Hochachtung:

Karl Kipp.

Dietisberg.

Melduß für Frau Kipp für Dienstag, den 15. Jan. 1946 telef. bew.

Fischer 14. I. 46

Schreiben a/ Kipp

Mitt. dass der Urlaub für die Frau für den 15.ds. erteilt wurde. Die lange Zeit des Urlaubs im Ausland ist unabsehbar. es kann ein oder zwei Monate dauern, unter Umständen auch noch länger

Pi. 14.I.46

14.Jan.1946.

47654
an Monigel

AK 207294 mi

Herrn
Karl Lipp-Hagen
Arbeiterkolonie
D i e t i s b e r g
BL

In Erledigung Ihres Gesuches vom 12.1.1946 teilen wir Ihnen mit, dass die durch Sie nachgesuchte Urlaubsbewilligung für Ihre Gattin für den 15.1.1946 erteilt wurde.

Wieviel Zeit die Behandlung Ihres Rekurses noch in Anspruch nimmt ist unabsehbar; dies kann ein oder zwei Monate dauern, unter Umständen auch noch länger.

Hochachtend
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

von Dr. Schlaefter telef. Kopie des Arztzeugnisses verlangt.
15.I.1946
Bi.

---

DR. MED. FRED ROLLI-VON VINCENZ
Prakt. Arzt und Spezialarzt für Chirurgie F.M.H.
Telephon 36036 - Postcheck V 15628
BASEL

BASEL, den 17.1.1.1945
Klingelbergstraße 23

An die
Fremdenpolizei
z. H des Herrn Bickel, Basel

Copie des aerztlichen Zeugnis v om 17. 12. 1945.
Der Unterzeichnete Arzt bestätigt hiermit, dass Lipp-Hagen Karl 19ol, Unt. Rebgasse 2o, Basel seit November 1944 in seimer Behandlung steht. Lipp leidet an schwerer chron. Polyarthritis der Finger-Hand' Schulter-, Ellbogen- und Kniegelenke. Nach ausgeführter Tonsillektomie und Gebissanierung sind die Gelenkschmerzen wesentlich zurückgegangen, doch besteht noch Neigung besonders bei Anstrengungen und Kälte zi schmerzhaften Exacerbationen. In diesem Zusammenhang ist Lipp gegenwärtig in Zahnbehandlung zur Sanierung seines Gebisses und muss im Anschluss daran eine Zahnprothese anfertigen lassen. Ferner machte Lipp im Februar 1945 eine massive exudative Pleuritis durch, die einen 4-manatigen Kuraufenthalt in der Basler-Heilstätte Davos notwendig machte. Während des Kuraufenthaltes wurde eine Vergrösser-

ung der beiden Lungenhili und Steuungen im Unterfeld festgestellt. Die durchgemachte schwere Pleura- und Lungenaffektion sowie die chronische Polyarthritis verlangen eine unbedingte körperliche Schonung und vor allem die Ausschaltung von schädigenden Kälteeinflüssen.

Dr. Mottiger wurde vom Inhalt dieses Arztzeugnisses in Kenntnis gesetzt; er hat versucht, dass L. trotzdem auf dem Dichsberg zu bleiben hat.

Pi. 23.I.46

---

Polizeidepartement Basel-Stadt

**POLITISCHE ABTEILUNG**

Spiegelhof Telephon 33954

Ref.: Hss

BASEL, den 18. Januar, 1946

An das
Polizeidepartement Baselstadt
z. H. des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements

Betrifft: LIPP- Hagen Karl, geb. 30. IO 190I - Lademeister bei der Ciba - Untere Rebgasse 20, Basel - in Sachen eidg. Ausweisungsrekurs

Wir sind dem Wunsche des Advokaten Dr. M. Schlageter auf Befragung der direkten Vorgesetzten und Arbeitskollegen des Rekurrenten nachgekommen. Das Ergebnis liegt im Bericht der Pol. Abteilung vom I8. 1. 46 vor und kann dahin zusammengefasst werden, dass nicht eine von den frühern Mitteilungen abweichende Ansicht über Lipps nationalsozialistische Einstellung und provokatorische Haltung gegenüber seinem Gastlande vorliegt.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 8. 11. 45 und beantragen nach wie vor Ablehnung des Rekurses.

DER CHEF DER POLITISCHEN ABTEILUNG:

Wir schliessen uns den Ausführungen der Politischen Abteilung an und beantragen, unter Hinweis auf den letzten Bericht vom 18.Januar 1946, Abweisung des Rekurses.

21.Januar 1946/Bi.

Hrn.Departementsvorsteher.

KONTROLLBUREAU
KANT. FREMDENPOLIZEI
BEW. BURKT.

Einverstanden
v.d.A.
21.1.46

Polizeidepartement
Vorsteher

P 41 5000. 8. 45

Po[redacted]idepartement
des Kantons
Basel-Stadt

Politische Abteilung

A

Basel, den 18. Januar 1946.

Bericht von Pm. Maeder

über die zusätzlichen Erhebungen im Fall LIPP-HAGEN Karl, DRA, geb. 1901, wohnhaft Unt. Rebgasse 20, (ausgewiesen seit 29. September 1945.)

Zur Ergänzung der bereits früher durchgeführten Erhebungen über LIPP-HAGEN Karl, welcher z.Zt. auf dem Dietisberg interniert ist, habe ich heute im Auftrage des Hr. Dr. Heuss, Pol. Abtlg., nochmals in der CIBA vorgesprochen und die von Dr. jur. Max Schlageter, Advokat, in seiner Rekursschrift angegebenen Personen eingehend befragt.

Der Abteilungchef des Versandtbureaus der CIBA, Herr G[redacted] J[redacted] vertrat nach wie vor den Standpunkt, wonach LIPP ein eifriger Nazi gewesen sei. Dies sei schon aus seiner Zugehörigkeit zu den verschiedenen nationalsoz. Organisationen hervorgegangen, insbesondere aber aus den politischen Meinungsverschiedenheiten, welche sich ab und zu im Geschäft zwischen ihm und den übrigen Angestellten ergaben. Obwohl er, GARNUS, im Bureau jegliche Politik verboten habe, hätten sich solche Auftritte nicht vermeiden lassen, weil eben die nazistische Gesinnung des LIPP unter den Angestellten allgemein bekannt war. In beruflicher Hinsicht, so erklärte GARNUS weiter, könne er über LIPP nichts Nachteiliges aussagen. Letzterer sei ein intelligenter, fleissiger Mitarbeiter gewesen.

A[redacted], Bureauchef in der CIBA erklärte a.B. folgendes:

" Ueber die politische Gesinnung des LIPP braucht man m.E. nicht mehr zu diskutieren. Er war Mitglied der 5 Kolonne und ein überzeugter Nazi. Seine ausgeprägte prodeutsche Einstellung zeigte sich damals am besten als der Nationalsozialismus am schönsten blühte und die deutschen Armeen von Sieg zu Sieg eilten. Ich selbst war damals Zeuge, als er im Bureau u.a. die Bemerkung machte: " Wartet nur, Euch wirds hier schon noch dreckig gehen ". Durch solche und

./.

P10 - 10000 - V. 45.

## Zusätzliche Erhebungen durch die Politische Polizei
## 18. Januar 1946

Bureau-Chef der CIBA

# «Über die politische Gesinnung des Lipp braucht man nicht mehr zu diskutieren. Er war Mitglied der 5. Kolonne und ein überzeugter Nazi.»

**Fünfte Kolonne**

Als «Fünfte Kolonne» werden heimliche, subversiv tätige oder der Subversion verdächtige Gruppierungen bezeichnet, deren Ziel der Umsturz einer bestehenden Ordnung im Interesse einer fremden aggressiven Macht ist.

Wikipedia, abgerufen am 12.12.2016

**GH** Auf Antrag des Rechtsanwalts der Eheleute Lipp-Hagen werden zusätzliche Erhebungen durch die Politische Abteilung durchgeführt. Der dreiseitige Bericht fasst die neuerlichen Befragungen am Arbeitsplatz und in der Nachbarschaft zusammen. Es ergeben sich keine neuen Erkenntnisse daraus. Alle befragten Personen halten an ihren früher gemachten Aussagen fest und sind bereit «diese an Eidesstatt zu wiederholen». Das Ehepaar bleibt weiterhin interniert, in der Alten Mühle in Magden beziehungsweise im Arbeitslager auf dem Dietisberg, bis ihr Rekursverfahren in Bern entschieden ist.

Polizeidepartement
des Kantons
Basel-Stadt

Politische Abteilung

Unterzeichneter: Wenn LIPP heute versucht, die gegen ihn sprechenden politischen Belastungen abzuschwächen und seine Person als harmlos hinzustellen, so beweist der den Akten beigeschlossene Brief seiner Untermieterin Frau I[redacted] I[redacted] an den Unterzeichneten, d.d.22.12.1945, das Gegenteil. Wie aus dem Inhalt des erwähnten Schreibens ersichtlich ist, haben LIPP und seine Ehefrau wiederholt Drohungen gegen Polizeibeamte ausgesprochen. M.E. zeigen diese Drohungen eindeutig die Charaktereigenschaften der Genannten, die, nachdem sie ihre Sache als verloren sehen, sich auf feige Art und Weise zu rächen versuchen.

Brief der Frau LECLERC ad acta.

Mauder, Pm.

V. Geht an den Chef
17.1.46 [illegible]

P10 - 10000 - V, 43.

Dietisberg, den 20. Januar 1946.

Sehr geehrter

Herr Bickel!

Da ich einen 6 Jährigen Schäferhund besitze, und mit demselben über 4 Jahre im Dressurverein tätig war, und ihn an meine Schwägerin zur Betreuung übergab, erhielt ich dieser Tage Bericht, dass es Ihr nicht mehr möglich sei, dem Tier die nötige Pflege angedeihen zu lassen. Wegen Krankheit, indem Sie evtl. noch das Spital aufsuchen müsste.

Nun ist die Sache folgendermassen, eine andere Person wo sich des Tieres annehmen könnte habe ich nicht, und ohne weiteres

* Mitt. an Kipp.

Aus Konsequenzgründen kommt eine Bew. zum Halten eines Hundes in Betracht wohl in Frage. Soll der Hund in einem Tierheim untergebracht lassen

Pi. 22. I. 46

gemandem übergeben, werde ich niemals über's Herz bringen können.

Das Tier erschiessen lassen, oder verkaufen, verschenken, kommt schon gar nicht in Frage. Es ist uns aus Liebe zugetan, kerngesund, aufgezogen mit voller Hitze. Wie wir an dem Tier hängen, können Sie sich keine Vorstellung machen.

Nun habe ich mir erlaubt, mit Frau Verwalter Rücksprache zu nehmen, dass ich mein Liebling vorläufig und vorübergehend nach hier nehmen könnte, da sich mein Hiersein, so oder so doch mal ändern wird. Frau Verwalter gab mir zu verstehn, ich müsse mich mit Ihnen in Verbindung setzen, um diese Bewilligung einzuholen.

Freiwillig bin ich nicht hier, und dass ich auf ungerechter Basis hier festgehalten bin, verdanke ich nur den beiden unverschämten und verabscheu-

ungswürdigen Verleumdern im Geschäft. Mit vollem Recht, in einem freien Lande werde ich mich wehren, und diese Lügner zur Rechenschaft ziehen.

Ersuche Sie freundlichst, mir baldmöglichst über meinen Liebling Bericht zukommen zu lassen, da die Angelegenheit bald bereinigt werden sollte.

Mit vielem Dank, und voller Hochachtung, verbleibt

Karl Lipp.

Dietisberg.

: Beiliegend zur Ansicht unser Schäfer.

*

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

N 100636 Tt

Bern, den 21. Januar 1946.

Herrn
Dr. M. Schlageter,
Rechtsanwalt,
Bäumleingasse 16,

B a s e l .

207294

Wir teilen Ihnen mit, dass wir Ihrem, namens des deutschen Staatsangehörigen Karl L i p p , geb. 1901, eingereichten Rekurs vom 2. Januar 1946 gegen den Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945 aufschiebende Wirkung erteilen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i. A. sig. Jezler

Kopie an:
Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, Basel.

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 3027
Eing. 23 JAN. 1946
An KDR
z.
Der Vorsteher:

No 3/67100 lsch

22.Jan.1946.

AK 207294 mi

Herrn
Karl Lipp-Hagen
Arbeiterkolonie
D i e t i s b e r g
BL

Wir bedauern, Ihnen auf Ihr Gesuch vom 20.1.1946 mitteilen zu müssen, dass eine Bewilligung zum Halten eines Hundes in Dietisberg aus Konsequenzgründen nicht in Frage kommt. Sie können Ihren Hund in einem Tierheim unterbringen lassen.

Hochachtend
KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei
Der Adjunkt (Bickel)

Beilage:
1 Photo.

Kopie geht zur Kenntnisnahme an die Verwaltung der Arbeiterkolonie Dietisberg.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement lehnt den Rekurs ab, 4. Februar 1946

Stempel des Basler Kontrollbüros auf Seite 2 des Dokuments

## «Mann, 20.2.46: Abmeldung nach Lörrach»

**GH** Überraschend zügig, nämlich schon einen Monat nach Eingang, wird der Rekurs gegen den Ausweisungsbescheid in Bern erledigt. Das zuständige Departement bestätigt darin in allen Punkten die Verfügung des Kantons Basel-Stadt, die Eheleute wegen «Missbrauch des Gastrechts» auszuweisen und formuliert: «Seine drohenden und defaitistischen Äusserungen sind als Aktivität im nationalsozialistischen Sinne zu bewerten. Dies kennzeichnet Lipp als einsatzbereiten Nationalsozialisten.» Unterzeichnet ist der Bescheid von Bundesrat Eduard von Steiger.

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

N 100636 Tt/My

Bern, den 4. Februar 1946.

DAS EIDGENOESSISCHE JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

hat

auf den von Rechtsanwalt Dr. Max Schlageter in Basel zu Gunsten des deutschen Staatsangehörigen Karl L i p p , geboren 30. Oktober 1901, Magaziner, Basel, und seiner Ehefrau Marie Lipp-Hagen, geboren 3. März 1897, eingereichten Rekurs gegen den Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945

in tatsächlicher Beziehung festgestellt:

Karl Lipp wurde in Basel geboren und besuchte dort die Schulen. Später ging er nach Deutschland. Im Jahre 1924 kehrte er nach Basel zurück. Seit 1926 arbeitet er in einer Fabrik in Basel als Magaziner/Lademeister. 1926 verheiratete er sich mit der deutschen Staatsangehörigen Maria Hagen.

1940 trat Lipp der DAF der Deutschen Kolonie und der NS-Sportgruppe bei. 1942 wurde er Blockwalter der DAF. Er äusserte sich abfällig und drohend gegenüber der Schweiz. So erklärte er 1940 vor seinen Arbeitskollegen: "Jetzt kommen alle dran, einer nach dem andern. Auch Ihr werdet drankommen, dafür ist gesorgt.- Speziell für Euch habe ich gesorgt, Ihr werdet die deutsche Grenze niemals mehr lebend überschreiten." Er war ein eifriger Besucher der nationalsozialistischen Veranstaltungen, und nahm auch an den Abstimmungen in Deutschland teil.- Frau Marie Lipp war Mitglied der DAF, der deutschen Kolonie und der auslanddeutschen Frauenschaft. Sie reiste 1933/34 auch nach Lörrach, um an der Abstimmung teilzunehmen.

Wegen dieses Sachverhaltes wurden Lipp und seine Ehefrau durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945 für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Hiergegen richtet sich der vorliegende Rekurs, zu dessen Begründung im wesentlichen folgendes geltend gemacht wird: Lipp und seine Frau seien den nationalsozialistischen Organisationen nur gezwungenermassen beigetreten. Sie hätten sich dort in keiner Weise betätigt. Karl Lipp habe nur wenige Uebungen der NS-Sportgruppe besucht und sich von dieser Organisation bald wieder zurückgezogen. Die abfälligen und drohenden Aeusserungen gegenüber der Schweiz und einzelnen Arbeitskollegen werden bestritten. Nebenarbeiter könnten über das korrekte Verhalten des Rekurrenten Auskunft geben. Schliesslich wird angeführt, dass sich Karl Lipp wegen Polyarithritis seit einiger Zeit in ärztlicher Behandlung befinde und auch seine Ehefrau wegen offener Beine nur beschränkt arbeitsfähig sei.- Mehrere vom Rekurrenten angeführte Entlastungszeugen wurden in der Folge noch polizeilich einvernommen. Sie bestätigen jedoch übereinstimmend, dass Lipp ein überzeugter Nationalsozialist war und sich mehrfach abschätzig und drohend gegenüber der Schweiz geäussert hat.

Darüber hat das Departement in Erwägung gezogen:

Karl Lipp war Mitglied der DAF, der Deutschen Kolonie und der nationalsozialistischen Sportgruppe. Bei der DAF versah er das Amt eines Blockwalters. Er bekleidete somit ein Amt, das erfahrungsgemäss nur

No 2/67100

einem überzeugten Nationalsozialisten anvertraut wurde. Seine drohenden und defaitistischen Aeusserungen sind als Aktivität in nationalsozialistischem Sinne zu bewerten. Dies kennzeichnet Lipp als einsatzbereiten Nationalsozialisten.

Aus diesen Gründen muss in der weiteren Anwesenheit Lipps in der Schweiz eine erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen erblickt werden. Angesichts seiner Aktivität im nationalsozialistischen Sinne können die von ihm angeführten Entlastungsmomente nicht gehört werden. Seine Ausweisung aus der Schweiz und diejenige seiner Ehefrau ist daher nach Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 in Verbindung mit Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939 begründet und geboten.- Die Ehefrau ist gebürtige Ausländerin. Nach gesetzlicher Regel und konstanter Praxis des Departementes wird sie in die Ausweisung des Ehemannes einbezogen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945 bestätigt.

2. Die Kosten, bestehend aus Spruchgebühr Fr. 20.--, Schreibgebühr Fr. 4.--, total Fr. 24.--, plus Porto, werden dem Rekurrenten auferlegt; sie sind beim Anwalt durch Nachnahme zu erheben.

3. Mitteilung an:

a) Herrn Dr. Max Schlageter, Rechtsanwalt, Bäumlingasse 16, Basel, gegen Nachnahme und unter Rücksendung von 6 Rekursbeilagen;

b) das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, in dreifacher Ausfertigung, unter Rückschluss der kantonalen Akten;

c) Buchhaltung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

sig. Ed. v. Steiger

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 3373
Eing. 8 - FEB 1946
An KB. + Fahr
z. K
Der Vorsteher:

28.11.

Mauer
Abmeldung 20.2.46
nach Lörrach
Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

1.

wr

EIDGENOSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

N 100636 Tt/My

Bern, den 4. Februar 1946.

DAS EIDGENOSSISCHE JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT

hat

auf den von Rechtsanwalt Dr. Max Schlageter in Basel zu Gunsten des deutschen Staatsangehörigen Karl L i p p , geboren 30. Oktober 1901, Magaziner, Basel, und seiner Ehefrau Marie Lipp-Hagen, geboren 3. März 1897, eingereichten Rekurs gegen den Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945

in tatsächlicher Beziehung festgestellt:

Karl Lipp wurde in Basel geboren und besuchte dort die Schulen. Später ging er nach Deutschland. Im Jahre 1924 kehrte er nach Basel zurück. Seit 1926 arbeitet er in einer Fabrik in Basel als Magaziner/Lademeister. 1926 verheiratete er sich mit der deutschen Staatsangehörigen Maria Hagen.

1940 trat Lipp der DAF der Deutschen Kolonie und der NS-Sportgruppe bei. 1942 wurde er Blockwalter der DAF. Er äusserte sich abfällig und drohend gegenüber der Schweiz. So erklärte er 1940 vor seinen Arbeitskollegen: "Jetzt kommen alle dran, einer nach dem andern. Auch Ihr werdet drankommen, dafür ist gesorgt.- Speziell für Euch habe ich gesorgt, Ihr werdet die deutsche Grenze niemals mehr lebend überschreiten." Er war ein eifriger Besucher der nationalsozialistischen Veranstaltungen, und nahm auch an den Abstimmungen in Deutschland teil.- Frau Marie Lipp war Mitglied der DAF, der deutschen Kolonie und der auslanddeutschen Frauenschaft. Sie reiste 1933/34 auch nach Lörrach, um an der Abstimmung teilzunehmen.

Wegen dieses Sachverhaltes wurden Lipp und seine Ehefrau durch Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945 für dauernd aus der Schweiz ausgewiesen. Hiergegen richtet sich der vorliegende Rekurs, zu dessen Begründung im wesentlichen folgendes geltend gemacht wird: Lipp und seine Frau seien den nationalsozialistischen Organisationen nur gezwungenermassen beigetreten. Sie hätten sich dort in keiner Weise betätigt. Karl Lipp habe nur wenige Uebungen der NS-Sportgruppe besucht und sich von dieser Organisation bald wieder zurückgezogen. Die abfälligen und drohenden Aeusserungen gegenüber der Schweiz und einzelnen Arbeitskollegen werden bestritten. Nebenarbeiter könnten über das korrekte Verhalten des Rekurrenten Auskunft geben. Schliesslich wird angeführt, dass sich Karl Lipp wegen Polyarithritis seit einiger Zeit in ärztlicher Behandlung befinde und auch seine Ehefrau wegen offener Beine nur beschränkt arbeitsfähig sei.- Mehrere vom Rekurrenten angeführte Entlastungszeugen wurden in der Folge noch polizeilich einvernommen. Sie bestätigen jedoch übereinstimmend, dass Lipp ein überzeugter Nationalsozialist war und sich mehrfach abschätzig und drohend gegenüber der Schweiz geäussert hat.

Darüber hat das Departement in Erwägung gezogen:

Karl Lipp war Mitglied der DAF, der Deutschen Kolonie und der nationalsozialistischen Sportgruppe. Bei der DAF versah er das Amt eines Blockwalters. Er bekleidete somit ein Amt, das erfahrungsgemäss nur

No 2/67100

einem überzeugten Nationalsozialisten anvertraut wurde. Seine drohenden und defaitistischen Aeusserungen sind als Aktivität in nationalsozialistischem Sinne zu bewerten. Dies kennzeichnet Lipp als einsatzbereiten Nationalsozialisten.

Aus diesen Gründen muss in der weiteren Anwesenheit Lipps in der Schweiz eine erhebliche Gefährdung öffentlicher Interessen erblickt werden. Angesichts seiner Aktivität im nationalsozialistischen Sinne können die von ihm angeführten Entlastungsmomente nicht gehört werden. Seine Ausweisung aus der Schweiz und diejenige seiner Ehefrau ist daher nach Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 in Verbindung mit Art. 5 des Bundesratsbeschlusses über Aenderungen der fremdenpolizeilichen Regelung vom 17. Oktober 1939 begründet und geboten.- Die Ehefrau ist gebürtige Ausländerin. Nach gesetzlicher Regel und konstanter Praxis des Departementes wird sie in die Ausweisung des Ehemannes einbezogen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen und der Ausweisungsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 4. Dezember 1945 bestätigt.

2. Die Kosten, bestehend aus Spruchgebühr Fr. 20.--, Schreibgebühr Fr. 4.--, total Fr. 24.--, plus Porto, werden dem Rekurrenten auferlegt; sie sind beim Anwalt durch Nachnahme zu erheben.

3. Mitteilung an:

   a) Herrn Dr. Max Schlageter, Rechtsanwalt, Bäumlingasse 16, Basel, gegen Nachnahme und unter Rücksendung von 6 Rekursbeilagen;

   b) das Polizeidepartement des Kantons Basel-Stadt, in dreifacher Ausfertigung, unter Rückschluss der kantonalen Akten;

   c) Buchhaltung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT
sig. Ed. v. Steiger

Mann am
Abmeldung 20.2.46
nach Lörrach
Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

wr

---

Mann am
20.2.46
n/Lörrach

A.K. 207 294

Dem ~~Der~~ Unterzeichneten, für unbestimmte Zeit aus der Schweiz ausgewiesenen Ausländer , ist heute eröffnet worden, dass sein Rekurs abgewiesen worden ist.

Er ~~Sie~~ hat davon Kenntnis erhalten, dass er ~~sie~~ mit seiner ~~ihrer~~ Familie die Schweiz bis zum 20.Februar 1946 zu verlassen hat.

(Unterschrift)

Basel, den 9.II.46

Die Ausreise wird über Riehen-Stetten erfolgen.

An Gepäck wird mitgenommen: Handgepäck

BS

Département fédéral de justice et police
DIVISION DE POLICE
N 22/5 Si

Berne, le 13 février 1946.

207294

Abmeldung 20.2.46
nach Lörrach
Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei

AVIS DE DEPART

Le (la) ressortissant (e) allemand (e) sous-mentionné (e)

quittera la Suisse

le 20 février 1946 par le poste-frontière: Riehen/Lörrach

Nom: Lipp Prénoms: Karl Né (e) le: 30.10.1901

Profession: Contremaître Domicile: Bâle

Accompagné de sa femme: ~~Marie 2.3.1897~~
de ses enfants: —

Bagages et mobilier: Bagages à main

Motif du départ: Membre de plusieurs organisations nazies.

LE CHEF DE LA DIVISION DE POLICE
p.o. sig. Simmen

Le départ a été déjà fixé au: —

est Ausgereist
Abmeldung 28. FEB. 1946
nach Lörrach
Kontrollbureau Basel-Stadt
Kantonale Fremdenpolizei
bek. Frau

ohne Ehefrau

**Kontrolle der Ausreisenden · Contrôle des voyageurs (sortie) · Controllo viaggiatori (uscita)**

1) Name und Vorname: / Nom et prénoms: / Cognome e nomi: Lipp-Hagen Karl
2) Geburtsdatum: / Date de naissance: / Data di nascita: 30. 10. 1901
3) Staatsangehörigkeit: / Nationalité: / Nazionalità: Deutschland
4) Beruf: / Profession: / Professione: Kaufmann
5) Ständiger Wohnort: / Domicile habituel: / Residenza stabile: Basel, Amlin Rebgasse 30
6) Begleitpersonen, im selben Pass eingeschrieben: / Personnes accompagnant le voyageur et inscrites dans le même passeport: / Persone che l'accompagnano e che sono iscritte nel medesimo passaporto:
7) Ausweispapiere (gewöhnlicher Pass, Dienstpass, Diplomatenpass, usw.): / Papiers de légitimation (passeport ordinaire, de service, diplomatique, etc.): / Documenti di legittimazione (passaporto solito, di servizio, diplomatico, ecc.): Ausweis Vorläufiger Pass No. 334
Schweiz. Visum erteilt (für Ausländer), Pass ausgestellt oder erneuert (für Schweizer) durch:
9) Visa suisse octroyé (pour les étrangers) ou passeport délivré ou renouvelé (pour les Suisses) par: / Visto svizzero rilasciato (per gli stranieri) oppure passaporto rilasciato o rinnovato (per gli Svizzeri) da:
10) Datum: / Date: / Data: 20. 2. 46.
11) Kommt von (Adresse in der Schweiz): / Vient de (adresse en Suisse): / Provenienza (indirizzo in Svizzera): Basel
12) Name der Personen oder der Firmen, welche besucht wurden (nur für die im Ausland wohnhaften Reisenden): / Nom des personnes ou des maisons qui ont été visitées (pour les voyageurs domiciliés à l'étranger seulement): / Nome delle persone o delle ditte che sono state visitate (soltanto per i viaggiatori domiciliati all'estero):
13) Reise nach (Adresse im Ausland): / Voyage à (adresse à l'étranger): / Si reca a (indirizzo all'estero): Lörrach
Zweck und Dauer der Reise im Ausland (für die in der Schweiz wohnhaften Reisenden):
14) Motif et durée du voyage à l'étranger (pour les voyageurs domiciliés en Suisse): / Motivo e durata del viaggio all'estero (per i viaggiatori domiciliati in Svizzera): Ausweisinnen Ausländer.
Bemerkungen: / 15) Observations: / Osservazioni:
16) Vom Reisenden zurückgegebene Mc.: / Coupons de repas rendus par le voyageur: / Tagliandi per pasti restituiti dal viaggiatore: —
17) Stempel der Grenzstelle (Datum der Ausreise): / Timbre du poste-frontière (date de sortie): / Timbro del varco di confine (data di uscita): SCHWEIZ 20 FEB 46 RIEHEN-STELLE
18) Unterschrift des Reisenden: / Signature du voyageur: / Firma del viaggiatore: Lipp

F. 380 23165

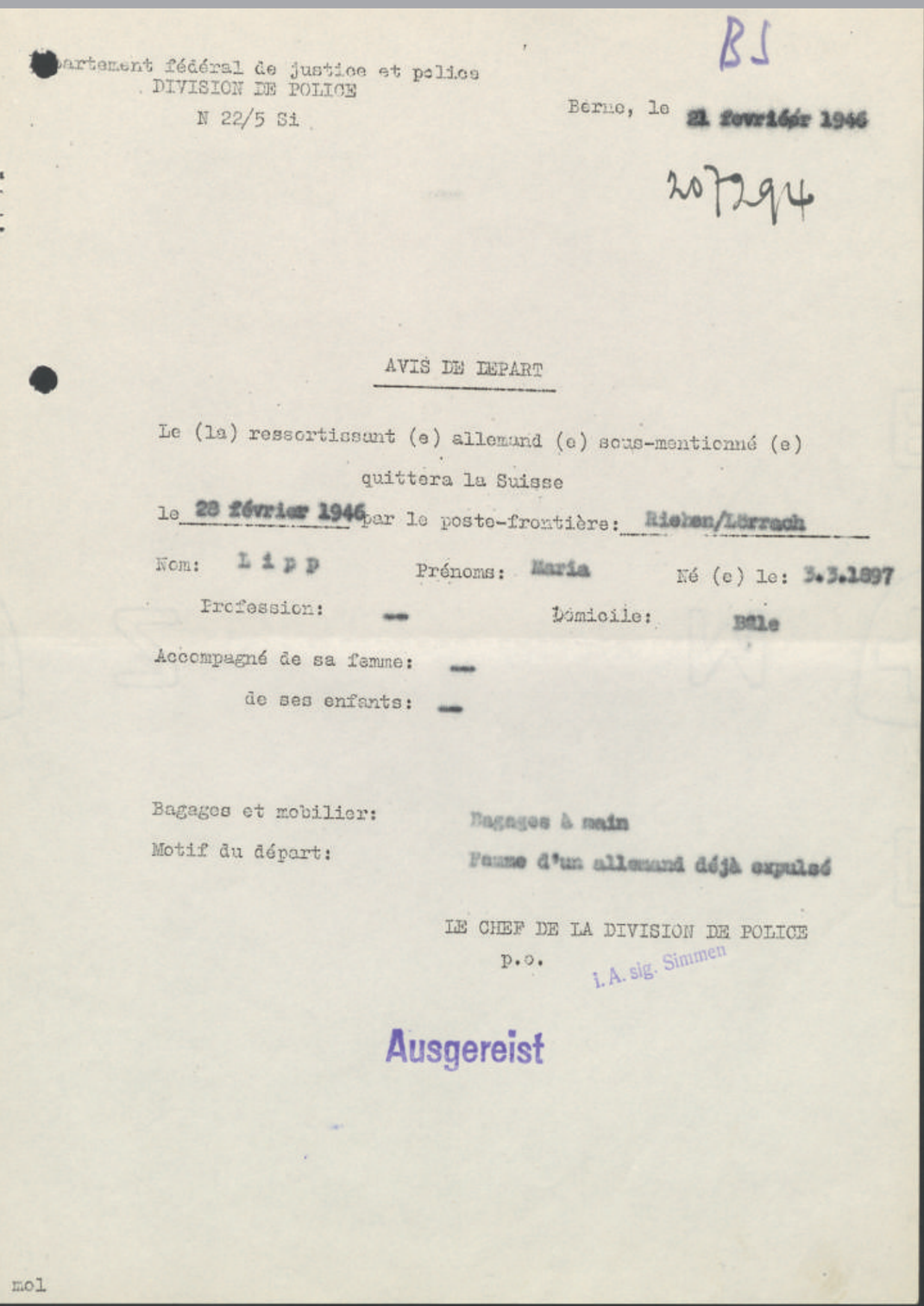

BJ

Département fédéral de justice et police
DIVISION DE POLICE
N 22/5 Si

Berne, le 21 février 1946

207294

AVIS DE DEPART

Le (la) ressortissant (e) allemand (e) sous-mentionné (e)
quittera la Suisse
le 28 février 1946 par le poste-frontière: Riehen/Lörrach

Nom: Lipp Prénoms: Maria Né (e) le: 3.3.1897
Profession: — Domicile: Bâle

Accompagné de sa femme: —
de ses enfants: —

Bagages et mobilier: Bagages à main
Motif du départ: Femme d'un allemand déjà expulsé

LE CHEF DE LA DIVISION DE POLICE
p.o.
i.A. sig. Simmen

Ausgereist

mol

## Nach ihrem Mann hat auch Maria Lipp-Hagen die Schweiz zu verlassen, Februar 1946

**GH** Die Verordnung über die Ausreise von Maria Lipp-Hagen über den Grenzübergang Riehen/Lörrach vermerkt, dass sie nur Handgepäck bei sich führen darf. Aufgrund einer Wegleitung der Bundesanwaltschaft waren der Reiseproviant und der Lebensmittelvorrat, die bei der Ausweisung mitgenommen werden durften, stark eingeschränkt, obwohl in Deutschland die Versorgung der Bevölkerung beinahe gänzlich zusammengebrochen war, so auch in Lörrach. Zudem durfte pro Person nur 1000 Reichsmark mitgenommen werden. Weiteres Vermögen wurde auf einem Sperrkonto der Nationalbank blockiert.

### Lörrach

Im August 1945 holt ein Mitarbeiter der Eidgenössischen Polizeiabteilung in der Grenzregion Erkundigungen ein. In seinem Bericht vom 25. August hält er fest: «dass in Lörrach die Behandlung schärfer sei als in Konstanz, wo man keine Unterkunftsmöglichkeiten habe und die Leute einfach laufen lasse. In Lörrach hingegen würden die Ausgeschafften ins Schulhaus Stetten gebracht und dort von den französischen Besatzungsbehörden vernommen. Je nach dem Ergebnis der Untersuchung erhielten sie mehr oder weniger Bewegungsfreiheit.»

Handakten Rothmund, BAR E 4800 (A) 1967/11 Bd. 50 (Ausschaffungen) zitiert nach R. Brassel, Das Schweizerhaus muss sauber sein, Liestal 1999

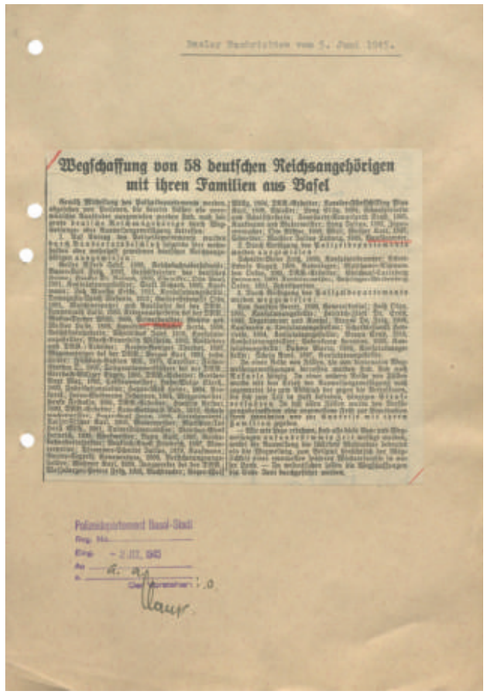

Wegschaffung von 58 deutschen Reichsangehörigen mit ihren Familien aus Basel

«Wegschaffung von 58 deutschen Reichsangehörigen mit ihren Familien aus Basel»
Basler Nachrichten 5. Juni 1945, © Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 5a 8-1-2-2, 1945-1947

Karl Lipp-Hagen will mit seinen Widersachern «abrechnen»
15. Januar 1954

Karl Lipp-Hagen an den Basler Strafgerichtspräsidenten

## «Was sich nachträglich auf deutschem Boden abspielte war das schmerzlichste, was sich jemals in meinem Leben abspielte.»

**GH** Karl Lipp-Hagen schreibt acht Jahre nach seiner Ausweisung aus der Schweiz an den Präsidenten des Strafgerichts Basel. Grund dafür ist sein Bedürfnis nach einer «Generalabrechnung» mit seinen Widersachern von damals. Es geht um überhöhte Anwaltsrechnungen, um Geldsummen, die ihm ehemalige Kollegen noch schuldig sind, um den Einzug seiner Grenzkarte und natürlich auch um das «Unglück», in das man ihn und seine Frau (die mittlerweile verstorben ist) gestürzt habe. «Warum diese scheussliche Härte, warum dieses menschenunwürdige Zuschlagen», klagt er die Schweiz an. Der Brief beschreibt auch die Zustände in Lörrach im Winter 1945/46 und ist damit ein durchaus lesenswertes Zeitdokument.

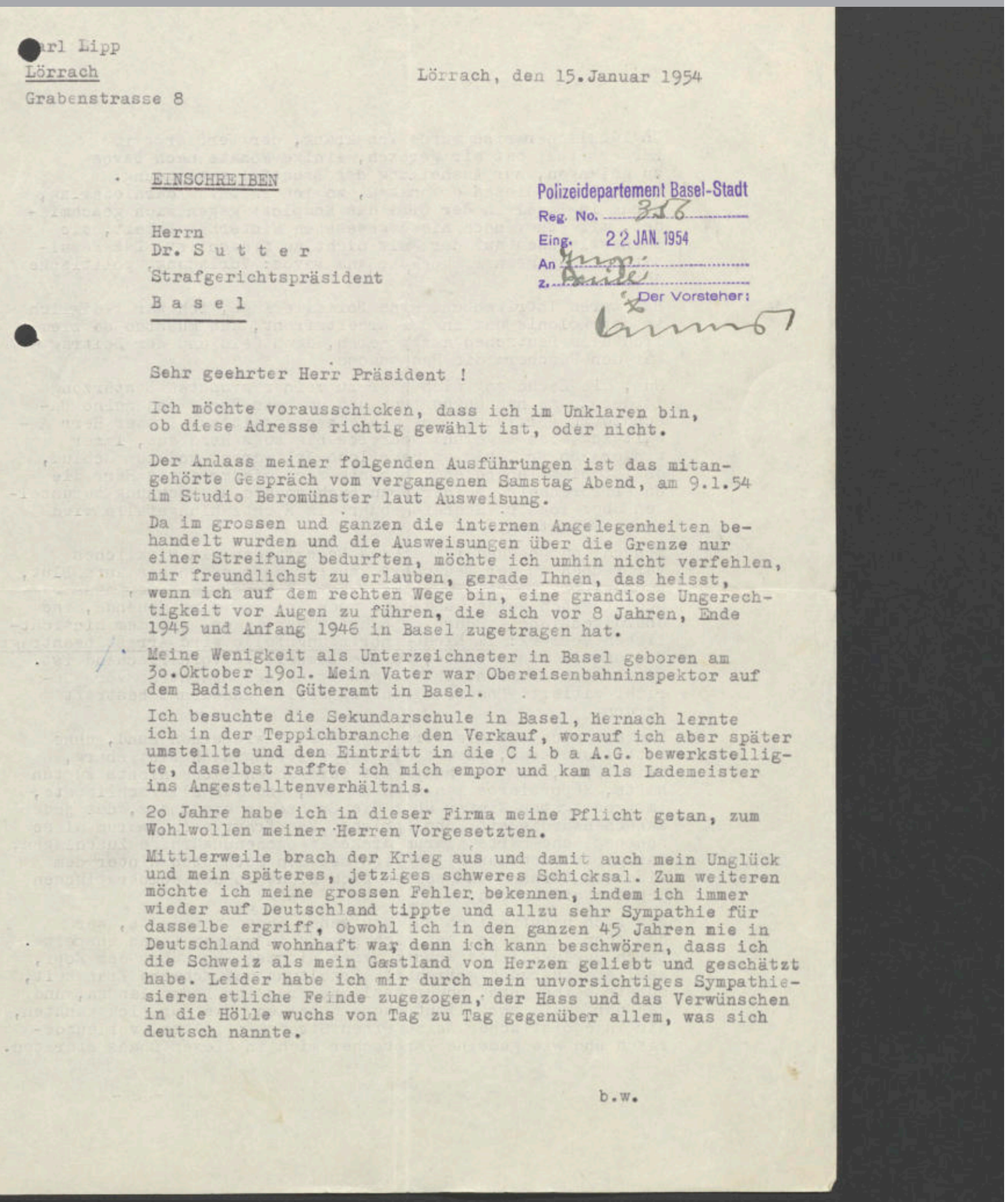

Karl Lipp
Lörrach
Grabenstrasse 8

Lörrach, den 15.Januar 1954

EINSCHREIBEN

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 356
Eing. 22 JAN. 1954
An
z.
Der Vorsteher:

Herrn
Dr. S u t t e r
Strafgerichtspräsident
B a s e l

Sehr geehrter Herr Präsident !

Ich möchte vorausschicken, dass ich im Unklaren bin, ob diese Adresse richtig gewählt ist, oder nicht.

Der Anlass meiner folgenden Ausführungen ist das mitangehörte Gespräch vom vergangenen Samstag Abend, am 9.1.54 im Studio Beromünster laut Ausweisung.

Da im grossen und ganzen die internen Angelegenheiten behandelt wurden und die Ausweisungen über die Grenze nur einer Streifung bedurften, möchte ich umhin nicht verfehlen, mir freundlichst zu erlauben, gerade Ihnen, das heisst, wenn ich auf dem rechten Wege bin, eine grandiose Ungerechtigkeit vor Augen zu führen, die sich vor 8 Jahren, Ende 1945 und Anfang 1946 in Basel zugetragen hat.

Meine Wenigkeit als Unterzeichneter in Basel geboren am 3o.Oktober 19ol. Mein Vater war Obereisenbahninspektor auf dem Badischen Güteramt in Basel.

Ich besuchte die Sekundarschule in Basel, hernach lernte ich in der Teppichbranche den Verkauf, worauf ich aber später umstellte und den Eintritt in die C i b a A.G. bewerkstelligte, daselbst raffte ich mich empor und kam als Lademeister ins Angestelltenverhältnis.

2o Jahre habe ich in dieser Firma meine Pflicht getan, zum Wohlwollen meiner Herren Vorgesetzten.

Mittlerweile brach der Krieg aus und damit auch mein Unglück und mein späteres, jetziges schweres Schicksal. Zum weiteren möchte ich meine grossen Fehler bekennen, indem ich immer wieder auf Deutschland tippte und allzu sehr Sympathie für dasselbe ergriff, obwohl ich in den ganzen 45 Jahren nie in Deutschland wohnhaft war, denn ich kann beschwören, dass ich die Schweiz als mein Gastland von Herzen geliebt und geschätzt habe. Leider habe ich mir durch mein unvorsichtiges Sympathiesieren etliche Feinde zugezogen, der Hass und das Verwünschen in die Hölle wuchs von Tag zu Tag gegenüber allem, was sich deutsch nannte.

b.w.

Diese zwei, ich spreche die Namen voll aus,
R a t h g e b und A m a n n, beide in der Ciba beschäftigt, sind moralisch schuld am Tode meiner Frau, es wird auch nie aus der Welt zu wischen sein, dafür sorge und garantiere ich.

Dann hätte ich noch einen krassen und unumstösslichen Fall vorzubringen. Bevor ich das Geschäft und Basel verliess, habe ich einem Tunichtgut, Herrn A[redacted] W[redacted], war auch in der Ciba beschäftigt, ist aber inzwischen herausgeflogen wegen unreelen Verhaltens, den Betrag von 89,- Fr. übergeben, um für mich aufzubewahren. In der allerschwersten Zeit 1946 - 1947 hat es dieser Mensch nicht einmal für nötig gefunden, mir, um meinen Hunger einigermassen zu stillen, ein Paket mit Lebensmitteln von meinem Geld zu schicken. Alle eingeschriebenen Briefe in diesen Jahren blieben unbeantwortet.

Es ist jetzt 8 Jahre her, und bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie strikte darauf aufmerksam machen, dass ich mich niemals, und in keinem Falle mit einer Verjährung abfinde. Ich beharre felsenfest darauf, und alle Hebel werde ich in Bewegung setzen, um wieder in den Besitz meines Geldes zu kommen. Wie ich vernahm soll sich Herr A[redacted] W[redacted] in der "Stückfärberei" in Arbeit befinden.

Am 1o. Oktober 1952 stellte ich den Antrag um Ausfertigung einer Grenzkarte, diese konnte ich in Empfang nehmen. Tags darauf wollte ich meine Schwester in Binningen besuchen, ich habe deren drei noch in Basel, habe aber meine Schwester nicht getroffen, es war Sonntag, und ich fuhr wieder zurück. Am anderen Tag verlangte man mir auf dem hiesigen Landratsamt auf Geheiss der Schweizerischen Behörde die Grenzkarte wieder zurück. Sofort wendete ich mich an das Polizeiinspektoriat Basel-Stadt betreff Entzug der Grenzkarte. Das Schreiben lege ich hier bei, worin der Vermerk, die "Gründe" angebracht sind. Ich frage mich, wie lange soll denn diese furchtbare Gehässigkeit noch andauern ?

Ich habe mich der Schweiz gegenüber in keiner Weise vergangen, und wenn der ehemalige deutsche Konsul von Basel, der seinerzeit vorgenommen wurde, behauptet, es sei alles freiwillig gewesen, dann ist auch das eine formelle Lüge. Warum kann dann ein Herr W[redacted], der damals etwas zu sagen hatte, den Deutschen ins Gesicht werfen:
"Wer nach Aufruf nicht erscheint, den werden wir nach dem Krieg schon zu finden wissen". Das ist doch eine tippische Drohung. Und hat man sich an die Schweizerische Behörde gewendet, was tun und lassen, dann wurde man abgefertigt:
"bleibt wo ihr seid, wir können nichts dagegen tun."
Das "müssen" war seinerzeit katastrophal, denn die Behörde in Basel hat diesen Schergen gegenüber viel zu viel geduldet, denn unter den gegebenen Umständen hatten diese Weltverbesserer gegen uns Unbescholtene freie Hand und konnten unser-einer dirigieren wie sie wollten.

b.w.

Da man mir die Ausweisung auf unbestimmte Zeit anheimstellte, was für jeden Menschen ein dehnbarer Begriff ist, und man mir die Grenzkarte nach vollen 8 Jahren immer noch verweigert, um mir den Unhold, Alfred Wirz selbst vorzunehmen, möchte ich Sie freundlichst bitten, den Fall Wirz selbst in die Hände zu nehmen, denn meine achtjährige Geduldsamkeit ist endgültig zu Ende.

Ich will und muss das Guthaben in kürzester Zeit in Händen haben, und zwar den vollen Betrag ohne Abstufungen.

Einer diesbezüglichen Antwort gerne und mit bestem Dank entgegensehend,

zeichnet hochachtend:

Karl Gipp

P.S. Es ist so, und wird in hundert Jahren noch so sein, dass man die unbeholfenen „Kleinen" aufhängt und die schuldigen „Grossen" laufen lässt! —

Anlage

Basel, den 23 JAN 1954

An Spezialdienst z. Bericht

Der Polizeiinspektor

Karl Lipp
Lörrach
Grabenstr. 8

Lörrach, den 15. Januar 1954

EINSCHREIBEN

Herrn
Dr. S u t t e r
Strafgerichtspräsident
B a s e l

Sehr geehrter Herr Prasident !

Ich möchte vorausschicken, dass ich im Unklaren bin, ob diese Adresse richtig gewählt ist, oder nicht.

Der Anlass meiner folgenden Ausführungen ist das mitangehörte Gespräch vom vergangenen Samstagabend, am 9.1.1954 im Studio Beromünster laut Ausweisung,

Da im grossen und ganzen die internen Angelegenheiten behandelt wurden und die Ausweisungen über die Grenze nur einer Streifung bedurften, möchte ich umhin nicht verfehlen, mir freundlichst zu erlauben, gerade Ihnen, das heisst, wenn ich auf dem rechten Wege bin, eine grandiose Ungerechtigkeit vor Augen zu führen, die sich vor 8 Jahren, Ende 1945 und Anfang 1946 in Basel zugetragen hat.

Meine Wenigkeit als Unterzeichneter in Basel geboren am 3o.Oktober 19ol. Mein Vater war Obereisenbahninspektor auf dem Badischen Güteramt in Basel.

Ich besuchte die Sekundarschule in Basel, hernach lernte ich in der Teppichbranche den Verkauf, worauf ich aber später umstellte und den Eintritt in die C i b a AG. bewerkstelligte, daselbst raffte ich mich empor und kam als Lademeister ins Angestelltenverhältnis.

2o Jahre habe ich in dieser Firma meine Pflicht getan, zum Wohlwollen meiner Herren Vorgesetzten.

Mittlerweile brach der Krieg aus und damit auch mein Unglück, und mein späteres, jetziges schweres Schicksal. Zum weiteren möchte ich meine grossen Fehler bekennen, indem ich immer wieder auf Deutschland tippte und allzu sehr Sympathie für dasselbe ergriff, obwohl ich in den ganzen 45 Jahren nie in Deutschland wohnhaft war, denn ich kann beschworen, dass ich die Schweiz als mein Gastland von Herzen geliebt und geschätzt habe. Leider habe ich mir durch mein unvorsichtiges Sympathiesieren etliche Feinde zugezogen, der Hass und das Verwünschen in die Hölle wuchs von Tag zu Tag gegenüber allem, was sich deutsch nannte.

b.w.

Unglücklicherweise wurde ich krank, der Herr Arzt im Bürgerspital hat mir geraten, einige Monate nach Davos zu gelangen, zur Ausheilung der Brustfellentzündung. Und während diesen 4 Monaten, wo ich in Davos darniederlag, wurde in Basel in der Ciba das Komplott gegen mich geschmiedet, mit einer noch nie dagewesenen Hinterhältigkeit, die seinesgleichen auf der Welt nicht zu finden ist. Das Resultat war bei meiner Rückkehr aus Davos: Vorladung, politische Abteilung.

Das waren Intrigen und eine formelle Lüge, ich war lediglich in der Kolonie und in der Arbeitsfront, das mussten so ziemlich alle Deutschen akzeptieren, denn Geld und der Beitrag war den Häschern die Hauptsache.

Nun, die Sache zog sich hier zu meiner grössten Bestürzung leider zu meinen Ungunsten hin und um mein Recht und meine Unschuld zu formieren, zog ich einen Anwalt zu. Dieser Herr Anwalt zog mich sage und schreibe bis aufs Hemd aus, immer wieder 2oo Fr., bis es über 1ooo Fr. waren, und zum Schluß, es ist himmelschreiend, erboste sich dieser feine Herr die Unverfrorenheit, meiner Frau auch noch eine Rechnung zuzustellen über 1oo Fr. Schreibgebühr. Im Nichtzahlungsfalle wird Arrest beantragt.

Menschlich gesehen ist dieses Unterfangen eine wirkliches Verbrechen an der Menschheit, zuerst ausgesogen bis aufs Blut, nachdem der betreffende Herr zum vornherein wusste, dass alles schief gehen würde, und dann noch, es ist eine Schande, eine überdimensionale Schreibgebühr zu verlangen, mit dem hinsichtlichen Vermerk: Im Nichteinbringungsfalle wird Arrest beantragt. Und das in einem Lande, wo die Demokratie vorherrschend ist. Eine solche Persönlichkeit gehört meines Erachtens vors Gericht zitiert. Unmenschlichkeit sollte unbedingt bestraft werden.

Man hat mich auf die Strasse gestellt wie einen Hund, ohne Mittel und Wege, zuerst die Deportierung nach Dietisberg, meine Frau, die überhaupt mit der ganzen Sache nichts zu tun hatte, deportierte man nach Magden, und das allerschlimmste, im frostigsten Winter über die Grenze in ein Chaos, das jeder Menschenwürdigkeit Hohn spricht. Man fragt sich, warum diese scheussliche Härte, warum dieses menschenunwürdige Zuschlagen, das gibts doch nur alltäglich bei den Rothäuten hinter dem eisernen Vorhang und sollte sich nicht in der demokratischen Schweiz offenbaren.

Was sich nachträglich auf deutschem Boden abspielte, war das schmerzlichste, was sich jemals in meinem Leben abspielte. Durch unglückliches Wohnen, kein dichtes Dach über dem Kopf, seelisch zugrunde gerichtet, Erkältung und schwere Krankheit, musste meine gute, unvergessliche Frau ihr Leben lassen,und das nur, weil zwei lichtscheue Gesellen, die nur sich kannten, mir in egoistischer Weise einen Streich spielten, verleumderisch und wie gemeine Verbrecher mich in dieses Chaos stürzten.

Diese zwei, ich spreche die Namen voll aus,
R a t h g e b und A m a n n, beide in der Fa. C i b a
beschäftigt, sind moralisch schuld am Tode meiner Frau,
es wird auch nie aus der Welt zu wischen sein, dafür sorge
und garantiere ich.

Dann hätte ich noch einen krassen und unumstösslichen Fall
vorzubringen. Bevor ich das Geschäft und Basel verliess,
habe ich einem Tunichtgut, Herrn Alfred W i r z,
war auch in der Firma Ciba beschäftigt, ist aber inzwischen
herausgeflogen wegen unreelen Verhaltens, den Betrag von
Fr. 89,- übergeben, um für mich aufzubewahren. In der aller-
schwersten Zeit 1946 - 1947 hat es dieser Mensch nicht einmal
für nötig gefunden, mir, um meinen Hunger einigermassen zu
stillen, ein Paket mit Lebensmitteln von meinem Geld zu schicken,.
Alle eingeschriebenen Briefe in diesen Jahren blieben unbe-
antwortet.

Es ist jetzt 8 Jahre her, und bei dieser Gelegenheit möchte
ich Sie strikte darauf aufmerksam machen, dass ich mich nie-
mals, und in keinem Falle mit einer Verjährung abfinde.
Ich beharre felsenfest darauf, und alle Hebel werde ich in
Bewegung setzen, um wieder in den Besitz meines Geldes zu
kommen. Wie ich vernahm, soll sich Herr Alfred W i r z in
der"Stückfärberei" in Arbeit befinden.

Am 1o. Oktober 1952 stellte ich den Antrag um Ausfertigung
einer Grenzkarte, diese konnte ich in Empfang nehmen.
Tags darauf wollte ich meine Schwester in Binningen besuchen,
ich habe deren drei noch in Basel, habe aber meine Schwester
nicht getroffen, es war Sonntag, und ich fuhr wieder zurück.
Am andern Tag verlangte man mir auf dem hiesigen Landrats-
amt auf Geheiss der Schweizerischen Behörde die Grenzkarte
wieder zurück. Sofort wendete ich mich an das Polizeiinspek-
toriat Basel - Stadt, betreff Entzug der Grenzkarte.
Das Schreiben lege ich hier bei, worin der Vermerk, die "Gründe"
angebracht sind.

Ich frage mich, wie lange soll denn diese furchtbare Ge-
hässigkeit noch andauern ?

Ich habe mich der Schweiz gegenüber in keiner Weise ver-
gangen, und wenn der ehemalige deutsche Konsul von Basel,
der seinerzeit vorgenommen wurde, behauptet, es sei alles
freiwillig gewesen, dann ist auch das eine formelle Lüge.
Warum kann dann ein Herr Weisser, der damals etwas zu sagen
hatte, den Deutschen ins Gesicht werfen:
"Wer nach Aufruf nicht erscheint, den werden wir nach dem
Krieg schon zu finden wissen". Das ist doch eine tippische
Drohung. Und hat man sich an die Schweizerische Behörde ge-
wandt, was tun und lassen, dann wurde man abgefertigt:
"bleibt wo ihr seid, wir können nichts dagegen tun".

Das "müssen" war seinerzeit katastrophal, denn die Behörde
in Basel hat diesen Schergen gegenüber viel zu viel geduldet,
denn unter den gegebenen Umständen hatten diese Weltverbesserer
gegen uns Unbescholtene freie Hand und konnten unsereiner
dirigieren wie sie wollten.

b.w.

Da man mir die Ausweisung auf unbestimmte Zeit anheim-
stellte, was für jeden Menschen ein dehnbarer Begriff ist,
und man mir die Grenzkarte nach vollen 8 Jahren immer
noch verweigert, um mir den Unhold, Alfred W i r z selbst
vorzunehmen, möchte ich Sie freundlichst bitten,
den Fall Wirz selbst in die Hände zu nehmen, denn meine
achtjährige Geduldsamkeit ist endgültig zu Ende

Ich will und muss das Guthaben in kürzester Zeit in
Händen haben, und zwar den vollen Betrag ohne Abstufungen.

Einer diesbezüglichen Antwort gerne und mit bestem
Dank entgegensehend,

zeichnet hochachtend

Anlage

Karl Lipp.
Lörrach I
Grabenstr. 8.

Lörrach I, den 5. März 1954.

Polizei-Inspektorat

Basel.

Sehr geehrte Herren!

Am 16. Januar 54. sandte ich an den Herrn Gerichtspräsidenten in Basel (Bäumlihof) einen eingeschriebenen Brief, das Schreiben kam am folgenden Tage zurück, mit dem Vermerk: "unbekannt". Am folgenden Tage gab ich den Brief wieder auf, mit der einfachen Bezeichnung: An den Herrn Gerichtspräsidenten.

Nun ist eine längere Zeit verstrichen, keine Antwort ist auch eine. Damit geht eine Copie an das Polizei-Inspektorat, mit der freundl. Bitte um diesbezügl. Kenntnisnahme.

Bezüglich Ihres Schreibens vom 12. X. 1948, ich hätte mich da und dort beteiligt und sei aktives Mitglied gewesen, ist unwahr und entbehrt jeder Grundlage.

Die Zeit ist gekommen wo ich Strikte gewillt, bin das mir aufgestellte Dunkel so oder so aufzuhellen.

Seinerzeit, als man mit mir kurzen Prozess machte, war ich ein Tor dass ich mir dies alles gefallen liess, denn im Gestehen der Vorladung, war ich sehr bedrückt und niedergeschlagen, nicht dass ich ein

- b.w. -

Verbrechen begangen hatte, sondern weil ich in meinem ganzen Leben noch nie mit der Polizei oder einer diesbezüglichen Institution etwas zu tun gehabt hätte.

Ich nehme mir das Recht mich gegen diese unwahren Beschuldigungen energisch zur Wehr zu setzen, denn mir ein Schuldiger kann zu all diesem ja und amen sagen.

Diese himmelschreiende Ungerechtigkeit wird nicht begraben werden, man hat mir schandhaft zugesetzt, was ich mir unter keinen Umständen bieten lassen kann.

Diese beiliegende Copie bitte ich freundl. nach Einsicht-nahme wieder an mich zurückgelangen lassen zu wollen, und sollte man mir in nicht-befriedigender weise belieben zu antworten, behalte ich mir den unwiderruflichen Schritt vor, innert einer Woche an den wohllöblichen Herrn Bundespräsidenten persönlich im Original, schreiben zu richten.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Karl Lipp.

Beilage.

Polizeidepartement
Basel-Stadt

Polizei-Inspektorat
Spezialdienst

Betr. Karl L i p p, geb. 30.10.1901, deutscher Staatsangehöriger, Lademeister, whft. in Lörrach, Grabenstrasse 8.

Schreiben vom 15.1.1954 an das Strafgericht und Schreiben vom 5. März 1954 an das Polizeiinspektorat.

Mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Basel - Stadt vom 4. Dezember 1945 wurde Karl Lipp im Zuge der Säuberungsaktion des Landes verwiesen. Mit Entscheid des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 4. Februar 1946 wurde diese Massnahme gedeckt. Die Gattin des Petenten wurde in die Ausweisung einbezogen. Sie ist seither gestorben.

Obwohl dem Schreiben Lipps vom 15. Januar 1954 und demjenigen vom 5. März 1954 nichts genaues entnommen werden kann, nehmen wir an, dass Lipp die Aufhebung dieser Massnahme beab - sichtigte, als er sich mit seinen Schreiben an die schweizerischen Behörden wandte. Wir behandeln deshalb seine Schreiben als Gesuch um Aufhebung der Ausweisung.

Lipp war Mitglied der DAF, der DK und des DTSV. Bei der DAF war er Blockwalter. Seine frühere Umgebung schildert ihn als enragierten Nationalsozialisten, der sich durch sein arrogantes und freches Benehmen in unserm Lande unmöglich gemacht hat. Aus dem Bericht von Det. Kpl. Buser vom 1. Februar 1954 ist sogar zu entnehmen, dass Lipp schon in der SS-Uniform, die er bei einer Verwandten in Hagen deponiert gehabt haben soll, in Lörrach auf einem Motorrad als Leibgarde von Gauleiter Wagner gesehen worden ist. Wenn diese Anschuldigung von Karl Lipp auch bestritten wird, so muss doch festgestellt werden, dass sich sein Gedächtnis auch in andern Belangen - vornehmlich politischer Natur - als schwach erwiesen hat und dass der Tonfall, den der "ehemalige" Nationalsozialist in seiner Korrespondenz im Umgang mit Schweizerbehörden pflegt durchaus den Gedanken, dass er dem "Tausendjährigen Reiche" noch nicht abgeschworen haben könnte, aufkommen lassen muss. Wir können daher ein Gesuch Lipps um Aufhebung der Ausweisung nur ablehnen.

Sollte Karl Lipp jedoch mit seiner Korrespondenz die Geltendmachung seiner Forderung gegen A[redacted] W[redacted] anstrengen, so wäre festzustellen, dass weder das Strafgericht noch das Polizei-

J 75 - 10000 - 7.53.

Noch einmal befasst sich die Basler Polizei mit Karl Lipp
26. April 1954

Polizei-Inspektorat Spezialdienst

# «Wir sind überzeugt davon, dass wir einen demokratischen Schulungskurs, geleitet von Karl Lipp, nicht nötig haben.»

GH Am 5. März 1954 schreibt Karl Lipp an das Polizei-Inspektorat Basel. Obwohl er es nicht deutlich ausgesprochen hat, geht der Spezialdienst der Basler Polizei (die Politische Abteilung ist mittlerweile aufgehoben) davon aus, dass Karl Lipp die Aufhebung seiner Ausweisung aus der Schweiz erwirken möchte. In dem zweiseitigen Bericht werden die damaligen Beweggründe nochmals dargestellt. Der Chef des Spezialdienstes lehnt es weiterhin ab, Karl Lipp eine Einreise in die Schweiz zu genehmigen.

**Spezialdienst**

Am 6. August 1946 beschloss der [Basler] Regierungsrat die Aufhebung der Politischen Abteilung als selbständige Abteilung. Sie wurde nun als «Spezialabteilung» dem Polizeiinspektorat unterstellt, der Mitarbeiterstamm drastisch reduziert. Zu [ihren Aufgaben] zählten die Beobachtung und Verhütung von Handlungen gegen die innere und äussere Sicherheit der Schweiz sowie gerichtspolizeiliche Ermittlungen bei der strafrechtlichen Verfolgung solcher Handlungen. Hinzu kam das Gebiet des sogenannten administrativen Staatsschutzes.

Staatsarchiv Basel-Stadt, PD-REG 5 query, 12 / 2016.

Polizeidepartement
Basel-Stadt

Polizei-Inspektorat
Spezialdienst

Basel, den 1. Februar 1954

Bericht von Det.Kpl.Buser

L i p p Karl, Deutscher, geb. 3o.1o.19o1 in Basel, Lademeister, wft. in Lörrach, Grabenstrasse 8.
Ausgewiesener Ausländer.
Schreiben vom 15.1.54 an das Strafgericht Basel.

Mit Schreiben vom 15.1.54 gelangte Lipp an das Strafgericht Basel, indem er auf seine Ausweisung bezug nimmt. U.a. erklärte er, dass er einem Alfred Wirz, früher in der CIBA tätig, vor seinem Weggang aus Basel den Betrag von Fr.89.- übergeben habe. Dieses Geld verlange er nun zurück.

Der im Schreiben erwähnte Wirz ist identisch mit:
W [redacted] A [redacted], geb. 2o.8.19o6 in Zürich, von Zetzwil/AG, Hilfsarbeiter, wft. in Basel, [redacted].

Wirz erklärte auf Befragen folgendes:

''Es stimmt, dass mir Lipp vor seiner Abreise aus Basel Fr. 89.- zur Aufbewahrung übergeben hat. Dieses Geld habe ich aber für sein Motorrad, das er in der Schweiz zurückliess, aufgewendet. Lipp schrieb mir, ich solle sein Motorrad, das im Freien verlottert und verrostet war, seinem Schwager überbringen. Ich holte hierauf das Motorrad und liess es instandstellen, da es nicht mehr betriebsbereit war. Für diese Instandstellung bezahlte ich Fr. 13o.-, wofür ich eine Rechnung habe. Sein Schwager erklärte, dass mir Lipp das Geld schon einmal übergeben werde, das ich zum zurückgelassenen Betrag noch zusätzlich aufwenden musste. Lipp schrieb mir aber, das gehe ihn nichts an und er bezahle auch nichts. Ich erhielt auch nichts als das Motorrad von seinem Schwager verkauft wurde. Einige Zeit später hatte Lipp noch die Frechheit von mir Lebensmittel zu verlangen und übersandte mir eine Liste von Lebensmittel, die zusammen über Fr. 2oo.- ausgemacht hätten. Da er mir den Restbetrag für das Motorrad nicht bezahlte, war es mir klar, dass ich auch für die Lebensmittel kein Geld bekommen würde. Lipp schrieb, wie es seine Art war, sehr frech. Er bitte nicht mm Lebensmittel, sondern er verlange dringend. Ich liess die Sache unbeantwortet.

Zur Ausweisung selbst habe ich noch beizufügen, dass Lipp ein sehr arroganter und fanatischer Nazi war, der seinen Mitarbeitern stets drohte. Ich habe ihn einmal in Lörrach gesehen, als er in der 'Totenkopfuniform' auf einem Motorrad als Leibgarde von Gauleiter Wagner durch die Strassen von Lörrach fuhr. Im Geschäft bestritt er dies auf Vorhalt natürlich, wie man es von ihm gewohnt war. Lipp soll damals seine SS-Uniform bei einer Verwandten in Hagen deponiert gehabt haben. ''

F. Buser

J 75 - 10000 - 7.53.

Bi/mr AK Nr. 207 294

Betrifft: L i p p Karl, des August+ und der Marie geb. Meier, geb. 30. Okt. 1901 in Basel, deutscher Staatsangehöriger, Lademeister, wohnhaft in Lörrach, Grabenstr. 8.

Den Ausführungen des Spezial-Dienstes vom 26. April 1954 ist nicht mehr viel beizufügen. Der Ton der Briefe kennzeichnet den früheren Nazi.

Wir beantragen ebenfalls Abweisung des Gesuchs um Aufhebung der Ausweisung.

Basel, 29. April 1954.

KONTROLLBUREAU
Kantonale Fremdenpolizei

Der Adjunkt (Bickel)

Beilagen:
Adm.akten 1945/No. 1190.

Herrn Stellvertreter
des Vorstehers KB.

Mit vorstehendem Antrag an den
Herrn Vorsteher des Polizeidepartements.

29. APR. 1954

Kontrollbureau
Der Stellvertreter des Vorstehers

Privatanden.
V.d.A.
30.4.54

Polizeidepartement
Der Vorsteher:

30. April 1954.

Herrn
Karl Lipp
L ö r r a c h
Grabenstr. 8

Auf Ihr Schreiben vom 5. März 1954 teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht in der Lage sind, Ihrem Gesuche um Aufhebung oder Sistierung der Ausweisung zu entsprechen. Wir bedauern, Ihnen keinen anderen Bescheid geben zu können.

POLIZEI-INSPEKTORAT BASEL
Der Chef des Spezialdienstes:
i.V.
11.5.54

Hochachtend
POLIZEIDEPARTEMENT
Der Vorsteher:

-4. MAI 1954

An Insp. + KB. z.K.
3.5.54.

45/1120

Karl L i p p
Lörrach
Grabenstrasse 8

Lörrach, den 2o. Mai 1954

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 1916
Eing. 21 MAI 1954
An a. a.
z.
Der Vorsteher:

An das
Polizeidepartement
B a s e l - Stadt

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 3o.April 54 ist diese Absage nicht nur sehr bedauerlich, sondern eine unerhörte Ungerechtigkeit, nur zu verdanken diesen zwei lichtscheuen Verleumdern, die nicht das Courage besitzen, einmal einen Spaziergang nach Deutschland zu unternehmen, denn das böse Gewissen verbietet diese Unternehmung, ohnehin würde ich diesen Schmutzfinken einen überaus glorreichen Empfang bereiten.

Übergehend, zum zweiten Punkt, bezüglich meines Guthabens von Herrn A[redacted] W[redacted] in Basel, geben Sie mir also keine Gelegenheit, mit dieser Persönlichkeit abzurechnen, auch erwähnen Sie kein Wort über diese Angelegenheit.
Damit gebe ich mich niemals zufrieden.

Ich mache Sie abschliessend freundlich darauf aufmerksam: Sollte ich bis zum 1.Juni 1954 von Seiten der Basler Behörde in Sachen A[redacted] W[redacted] keine feste Zusage erhalten, dass mir Mithilfe gewährt wird, um zu meinem Geld zu kommen, geht unverzüglich und unwiderruflich ein Schreiben an den Herrn Bundespräsidenten in Bern.
Das seinerzeit an Sie, und wieder an mich zurückgesandte, Schreiben lege ich selbstverständlich bei, beifügend einer ausführlichen Beschwerde über Ihr sehr unkorrektes Verhalten mir gegenüber.

Hochachtungsvoll

Karl Lipp

Anlagen

---

Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Generalsekretariat

Département fédéral
de l'Economie publique
Secrétariat général

BERN, den 23. DEZ. 1954
BERNE, le

Herrn Karl Lipp,
Grabenstrasse 8,
L ö r r a c h .

POLIZEIABTEILUNG
Eing. 27 DEC. 1954
Zuteilung 100636

Sehr geehrter Herr,

Wir bestätigen Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 21. Dezember 1954 an Herrn Bundespräsident Rubattel. Die Fragen, die Sie aufwerfen, fallen nicht in den Geschäftskreis des eidg. Volkswirtschaftsdepartements, so dass sich der Herr Departementsvorsteher damit nicht befassen kann. Ihr Schreiben wurde an die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements weitergeleitet, die für Ausländerfragen zuständig ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
Der Generalsekretär:

Durchschlag geht mit Schreiben vom 21. Dezember 1954 des Herrn Karl Lipp, Lörrach, an die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartements zur gefälligen Behandlung.

71836

Karl Lipp wendet sich an den schweizerischen Bundespräsidenten, 21. Dezember 1954

Karl L i p p

Lörrach, den 21. Dezember 1954
Grabenstr. 8

Einschreiben

Mons.
Roudolphe Rubattel
Président de la Conféderation
Suisse

B e r n

z.Hd.v.Herrn Fürsprecher Dr. Jubin

Sehr geehrter Herr Bundespräsident !

Gestatten Sie freundlichst, dass ich mir erlaube, Ihnen eine Durchschrift vorzulegen, die ich seinerzeit nach Basel sandte, welche mir nach etlichen Wochen wieder retourniert wurde, mit der Begründung: "Ablehnung auf der ganzen Linie".

Um ein Exempel der Gerechtigkeit zu statuieren, erlaube ich mir freundlichst, mich an Sie zu wenden, mit der Bitte, Gerechtigkeit walten zu lassen, und meinen Fall zu überprüfen.

Mit voller Hochachtung

Karl Lipp

Anlage

**GH** Immer wieder schreibt Karl Lipp an die Basler Behörden. Es geht ihm um nachträgliche Gerechtigkeit, denn er ist auch zehn Jahre nach seiner Ausweisung der unumstösslichen Überzeugung, dass ihm Unrecht widerfahren ist. Er schreibt an den Regierungsrat, an die Polizei, an den Präsidenten des Strafgerichts und nun auch an den Bundespräsidenten. Immer wieder erhält er Antwort, was ihn zu weiterer Korrespondenz ermutigt. In der Sache seiner Landesverweisung ändert sich jedoch nichts.

11. Januar 1955.

Herrn

Karl Lipp

L ö r r a c h

Grabenstrasse 8

Ihr an den Herrn Bundespräsidenten gerichtetes Schreiben vom 21. Dezember 1954 ist zuständigkeitshalber uns zur Erledigung überwiesen worden. Wir teilen Ihnen demgemäss mit, dass wir nicht in der Lage sind, auf unseren früheren ablehnenden Bescheid zurückzukommen.

Hochachtend

POLIZEIDEPARTEMENT

Der Vorsteher i.A.:

a. a.

Karl Lipp

Lörrach, den 31. Januar 1955
Grabenstrasse 8

An das
Polizeidepartement
des
Kantons Basel-Stadt

B a s e l

Spiegelhof

Polizeidepartement Basel-Stadt
Reg. No. 5041
Eing. 1 FEB. 1955
An Insp. + KD.
Z. Bericht
Der Vorsteher: i.A.

Bezugnehmend auf das an mich gerichtete kurze Antwortschreiben vom 11. Januar 1955 ist zu entnehmen, dass anständige Menschen in der Schweiz nichts zu suchen haben und demzufolge unerwünscht sind. Es erübrigt sich, selbst gegen Götter anzukämpfen. Diese unerfreuliche Geste nehme ich mit Genugtuung zur Kenntnis.

?

Was hingegen der zweite Punkt anbetrifft, dass kein Wort erwähnt wird meines Guthabens wegen von Herrn A[redacted] W[redacted] in Basel, damit werde ich mich niemals zufrieden geben. Nachdem Sie mir das Auftreten in Basel verweigern, um zu meinem Geld zu kommen, und Sie nicht gewillt sind, sich dieser Sache anzunehmen, stelle ich nochmals eine allerletzte Frist von 6 Tagen, vom heutigen Datum an gerechnet. Erhalte ich keinen definitiven Bericht, dass dieser Feigling W[redacted] vorgenommen wird, geht unverzüglich ein ausführliches Schreiben nach Bern an die allerhöchste Instanz mit evtl. Hinzuziehung der gesamten schweizerischen Bevölkerung und der Presse.

Jetzt geht es hart auf hart, ich werde nicht ruhen noch rasten, bis meinem Recht genüge getan wird.

Hochachtend

Karl Lipp

Basel, den 1.2.55
an Reg.-Dienst z. Ber
Der Polizeiinspektor i.V.:

./.

An das Sekretariat.

Es erübrigt sich u.E., zu den umstehenden Zeilen von Karl Lipp vom politisch-polizeilichen Standpunkt aus erneut Stellung zu nehmen. Lipp hat sich mit der Ablehnung seines Gesuches um Sistierung der Ausweisung offenbar abgefunden. Es geht ihm heute nur noch um die Fr. 89.--, welche er von A[redacted] W[redacted] unbedingt erhältlich machen will.

Wir verweisen auf unsern Bericht vom 26.4.1954. Schon damals haben wir darauf hingewiesen, dass Lipp seine Forderung beim Zivilgericht geltend machen muss. Das Polizeidepartement hat mit der Sache nichts mehr zu tun.

Basel, 4. Februar 1955./bH

POLIZEI-INSPEKTORAT BASEL
Der Chef des Spezialdienstes:
i.V.

Einverstanden
POLIZEIDEPARTEMENT
Der Vorsteher:

Sehr. v. d. A.

4. II. 55

7. Februar 1955.

Herrn
Karl Lipp
Lörrach
Grabenstrasse 8

Auf Ihr Schreiben vom 31. Januar 1955 teilen wir Ihnen mit, dass es sich bei der von Ihnen erwähnten Forderung von Fr. 89.- um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, die nicht in den Aufgabenkreis unseres Departements fällt. Sie können diese Forderung beim Zivilgericht Basel geltend machen und sich nötigenfalls durch einen Anwalt vertreten lassen.

Hochachtend
POLIZEIDEPARTEMENT
Der Vorsteher:

An Insp. z.K.

8.2.55

POLIZEIDEPARTEMENT
SEKRETARIAT

Basel, den 9.2.55
Der Polizeiinspektor i.V.:

K. 9.

POLIZEI-INSPEKTORAT BASEL
Der Chef des Spezialdienstes:
i.V.

9. FEB 1955

Polizei-Inspektorat
Basel-Stadt

# Polizeiverzeigung

vom 25. Juni 1956

Postenjournal Nr: 1121

Der Unterzeichnete verzeigt:

L i p p, K a r l, Friedrich, Heinrich
Deutschland
3o. Oktober 19o1 in Basel
des + August und der + Maria Meier
verwittwet von Maria verw. Hofmann geb. Hagen
Lademeister
L ö r r a c h, D. Grabenstrasse 8

in H a f t.

nach Art. 23/1 des B.G. Über Aufenhalt und Niederlassung d. Ausl. v. 26.3.31wegen Uebertretung von Art. 11, Abs. 4, sowie nach Art. 291 StGB.

Sonntag, den 24. Juni 1956, um 233o Uhr überschritt der Verzeigte am Zollamt Hüningerstrasse von Frankreich her die Schweizergrenze. Er wurde durch Kpl. Wenk und Unterzeichneten am Montag, den 25. Juni 1956, um o1oo Uhr in Riehen an der Lörracherstrasse angehalten und nach dem Riehenposten verbracht
Lipp ist aus der Schweiz ausgewiesen, laut SPA Jahrgang 1946, Art. 5o97 durch Verfg. des Pol. Dep. Baselstadt v. 29.9.45 auf unbestimmte Zeit.
Wie sich noch herausstellte war Lipp in diesem Jahre trotz Ausweisung an folgenden Daten in die Schweiz eingereist: 19.2.56, 8.4.56, 21.5.56 und 16.6.56. Diese Einreisedaten stehen in seinem Reisepass.
Lipp wurde am 25.6.56, um o7oo Uhr dem Lohnhof zugeführt.
Personalien nach Angabe und aus dem Reisepass.

Gfr. Voegelin. Voegelin
stat. P.P. Riehen, 6. Tour.

Urteil des Pol.Ger.Präs. vom 25/6/1956
4 Tage Gefgs. wegen wiederh. Missachtung der Einreisesperre.

Karl Lipp wurde heute nach Deutschland ausgeschafft
29.6.1956 / Ca

DER JOURNALFÜHRER:

J.33. 20000 4.56

## Karl Lipp wird in der Schweiz verhaftet 1956 und 1963

**GH** Gegen Ende des Dossiers von Karl Lipp finden sich zwei Polizeiverzeigungen aus den Jahren 1956 und 1963. In beiden Fällen wurde er in Basel wegen eines unerlaubten Aufenthalts in der Schweiz verhaftet. Es ist anzunehmen, dass Karl Lipp immer wieder illegal über die Grenze gekommen ist, auch weil er seine drei Schwestern in der Nähe von Basel besuchen wollte. 1956 wird er mit vier Tagen Gefängnis bestraft, 1963 über Nacht in Haft genommen und mit 60 Franken gebüsst. Damit schliesst sich die Akte von Karl Lipp-Hagen und seiner Frau Maria. Die Verfügung seiner Ausweisung wurde offensichtlich nie aufgehoben.

POLIZEIKORPS
DES KANTONS
BASEL-STADT

Postenjournal Nr.: 145

BASEL, den 21. Januar 1963

**Rapport** von Pm. Oberer H. PP Riehen

5.

Anhaltung des L i p p Karl, geb 1901.

Montag, den 21. Januar 1963, um 2245 Uhr, requirierte Grzw. Gfr. Portmann, via Meldedienst, das auf Fahrt befindliche Mobil 10, mit der Begründung, dass er am Zollamt Inzlingerzoll einen Ausgewiesenen zurückhalte.

An der Grenzpasierstelle Inzlingerzoll konnte von Kpl. Peter und Unterzeichnetem Nachgenannter übernommen werden.

L i p p Karl Friedrich Heinrich
von Deutschland
geb. 30. Okt. 1901 in Basel
des August und Marie Meier
verwitwet von Marie Hagen
Ladenmeister, bei Raymond IG Metall, Lörrach
wh. Lörrach/D, Teichweg 51

Die Kontrolle im PP Riehen ergab, dass Obgenannter z.Z. wie folgt gültig ausgeschrieben ist:
SPA Art. 5097/46, unter Ausweisungen aus der Schweiz. Durch Verfügung des Pol. Dep Baselstadt, vom 29.9.1945, auf unbestimmte Zeit aus der Schweiz ausgewiesen.

Der Angehaltene reiste um ca. 2215 Uhr, bei der Grenzpasierstelle Inzlingerstrasse, in Begleitung seines Kollegen

I[redacted] H[redacted]
von Deutschland
geb. 17.3.1939 in Rheinfelden/D
ledig
Koch
wh. Rest. W[redacted], [redacted]

mit dem Personenwagen des Kollegen, versehen mit der Pol. Nr. Lö-PA 14, in die Schweiz ein. Nach Angaben der Beiden waren sie in Riehen, um in einer Tankstelle den Oelwechsel zu besorgen. Bei der Rückreise nach Deutschland wurde Lipp durch Grzw. Gfr. Portmann kontrolliert und bis zum Eintreffen der Polizei zurückgehalten.

./.

J. 105. 20000 4.61

Der Angehaltene wurde im PP Riehen in Arrest gesetzt und am 22. Januar 1963, um 0700 Uhr dem Journal zugeführt.

Oberer H.

Geht direkt an Journal.